

Die Ordnung der Titel

Anredeformen und politische Kultur in der
frühneuzeitlichen Republik Bern

von Nadir Weber*

Am 17. Juni 1761 entschied der Große Rat der Stadt und Republik Bern, dass alle regimentsfähigen Bürger von nun an nicht mehr als „Liebe und Getreüwe Burger“, sondern als „Edelgebohrne Herren“ anzureden seien.¹ Der Unterschied zwischen diesen Titulaturen ist nicht gering: Die Berner Bürgerschaft präsentierte sich damit als ein Verband von Adligen. Etwas mehr als zwanzig Jahre später hielten es die Räte gar für „gedeylich“, nachdem sie die „heütigen veränderten zeitläuf in sorgfältige betrachtung gezogen“ hatten, „festzusezen und zu verordnen, daß allen regimentsfähigen geschlechteren von Bern erlaubt und frey gestellt seyn solle, das beywort ‚von‘ ihrem geschlechtsnahmen vorsezen zu können.“² Die beiden Erlasse muten auf den ersten Blick als in sich widersprüchlich an, folgten die Bürger mit der Einführung adliger Titulaturen doch dem auf feine Unterschiede in der Ehre bedachten Modell der höfischen Gesellschaft, entfremdeten das ständische Distinktionsmerkmal mit der allgemeinen Nobilitierung aber gleichsam seines Zweckes. Ihr Zustandekommen entsprang indes keineswegs einer Tageslaune der im Rat versammelten Herrschaftsträger der flächenmäßig größten und machtpolitisch bedeutendsten Republik der Eidgenossenschaft. Vorausgegangen war den Ordnungen vielmehr eine jahrzehntelange Diskussion um die richtige Anrede, in welcher zugleich die politische Verfasstheit des Stadtstaates verhandelt wurde und welche um Begriffe wie Souveränität, Gleich-

* Ich danke Prof. Dr. André Holenstein für die Betreuung der mit diesem Aufsatz in Zusammenhang stehenden Studien und Nadine Amsler für Anregungen und kritische Lektüre.

¹ Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 5: Das Stadtrecht von Bern, V: Verfassung und Verwaltung des Staates Bern, hrsg. von Hermann Rennefahrt (= Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2), Aarau 1959, S. 591.

² Ebd., S. 592: Decret, dass denen regimentsfähigen burgeren von Bern (welche es verlangen) das praedicat „von“ gegeben werden soll, 9. April 1783.

heit und Tugend kreiste. Die Titulaturenordnung war damit ein bewusster politischer Akt, der die gesellschaftlich-politische Ordnung der Republik zur Abbildung bringen sollte. Das Beispiel verweist auf die eminente Bedeutung von Anredeformen in der Repräsentation frühneuzeitlicher Gemeinwesen. Es bietet zugleich Anlass, nach dem Verhältnis von republikanischen und ständischen Ordnungsvorstellungen in der politischen Sprache von vormodernen Republiken zu fragen.

Als analytischer Rahmen dient dabei die einer ‚Kulturgeschichte des Politischen‘ zugrunde liegende Erkenntnis, dass politische Entitäten durch Zeichen und symbolische Handlungen nicht nur dargestellt, sondern auch erzeugt, stets von neuem ausgehandelt und erneuert werden.³ Gerade in der Anwesenheitskultur der Vormoderne bedurften politische Einheiten zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz nebst verfahrensmäßiger Herstellung stets auch wiederholter Aktualisierung mittels symbolischer Handlungen. Entsprechend sind beide Modi politischer Repräsentation als integrale Elemente der Verfassung vergangener Gesellschaften zu betrachten.⁴ Die Titulierung kann allgemein als kommunikativer Akt der Anrede aufgefasst werden, durch den der Adressat sozial eingestuft, das Verhältnis zu ihm präzise angegeben und damit schließlich seine gesellschaftliche Stellung entweder anerkannt werden kann oder nicht.⁵ Gabriela Signori hat am Beispiel von Anredekonflikten im

³ Vgl. hierzu insbes. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Einleitung: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, in: Dies. (Hrsg.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beihefte, Bd. 35), Berlin 2005, S. 9–24; Achim LANDWEHR, Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen, in: Archiv für Kulturgeschichte 85 (2003), S. 71–117, hier S. 95 ff. Grundlegend zur Begrifflichkeit von symbolischer Kommunikation: Barbara STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), S. 489–527; Rudolf SCHLÖGL, Symbole in der Kommunikation. Zur Einführung, in: ders., Bernhard Giesen, Jürgen Osterhammel (Hrsg.), Die Wirklichkeit der Symbole. Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften, Konstanz 2004, S. 9–38.

⁴ Für die Reichweite eines solchen Ansatzes vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008 (zum Verfassungsbegriff insbes. S. 12–19; zu den zwei Arten der Repräsentation, die sich erst allmählich auseinander entwickelten, etwa S. 299). Beispielhaft zur Huldigung als „Verfassung in actu“: André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart, New York 1991. Zur vormodernen Anwesenheitskultur und ihrer Transformation mit der Verbreitung von Schriftlichkeit vgl. nun grundlegend Rudolf SCHLÖGL, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 34 (2008), S. 156–224.

⁵ Anredeformen werden von einer eigenen Teildisziplin der Soziolinguistik seit mehreren Jahrzehnten untersucht. Grundlegend für diesen Forschungszweig ist der Aufsatz von Roger W.

15. und 16. Jahrhundert auf die Bedeutung von Anreden gerade in der Vormoderne hingewiesen: „In ihnen spiegeln sich bald gesellschaftliche Grundwerte wider, bald Vorstellungen von Ehre, Über- und Unterordnung, die das Mit- und Nebeneinander der verschiedenen Alters- und Gesellschaftsgruppen sowie der Geschlechter regeln helfen sollten.“⁶ Im Kontext einer noch geringen Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Funktionssysteme wurde mit jedem Akt der Anrede oder Titulatur zugleich auch ein symbolischer Bezug auf die als durchgehend linear-hierarchisch gedachte Ordnung von Positionen hergestellt.⁷ Trotz der Bedeutung von Titulaturen für die Zeitgenossen, die sich bereits aus den vielen daraus hervorgehenden Konflikten erweisen lässt, sind diese von der historischen Forschung noch kaum als gesonderter Untersuchungsgegenstand in den Fokus gerückt worden. Die Forderung Eckart Hennings, Anredeformen in einer „Titulaturenkunde“ als einer neuen Hilfswissenschaft auf ihre Ordnung bildende Wirkung hin sozialgeschichtlich zu untersuchen, blieb bisher uneingelöst.⁸ Immerhin haben Titelfragen im Bereich der Außenbeziehungen vermehrt Beachtung gefunden, sei es im Hinblick auf die Debatten um die Zuweisung des Exzellenz- oder Majestätstitels an Friedenskongressen wie jenem in Westfalen⁹, sei es in Bezug auf die

BROWN, ALBERT GILMAN, The pronouns of power and solidarity, in: Thomas A. Sebeck (Hrsg.), *Style in Language*, New York, London 1960, S. 253–276, der Anreden im Spannungsfeld von Macht und Solidarität verortet. Vgl. Friderike BRAUN, Armin KOHZ, Klaus SCHUBERT, *Anredeforschung. Kommentierte Bibliographie zur Soziolinguistik der Anrede*, Tübingen 1986; für die neuere Diskussion siehe etwa Horst J. SIMON, Für eine grammatikalische Kategorie ‚Respekt‘ im Deutschen. Synchronie, Diachronie und Typologie der deutschen Anredepronomina, Tübingen 2003, hier insbes. S. 4–10.

⁶ Gabriela SIGNORI, „Sprachspiele“. Anredekonflikte im Spannungsfeld von Rang und Wert, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 32 (2005), S. 1–15, hier S. 3, mit Bezugnahme auf soziolinguistische Studien und ritualtheoretische Ansätze. Vgl. nun auch Giora STERNBERG, *Epistolary Ceremonial: Corresponding Status at the Time of Louis XIV*, in: *Past and Present* 204 (2009), S. 33–88, zu den Anredeformen insbes. S. 39–54.

⁷ Vgl. STOLLBERG-RILINGER, *Symbolische Kommunikation* (wie Anm. 3), S. 507–509; Marian Füssel, Thomas Weller (Hrsg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft*, Münster 2005. Paradigmatisch zum Konfliktpotential, das sich aus konkurrierenden Geltungsansprüchen im Rahmen dieser strikt hierarchisch gedachten Ordnung ergab: Thomas Weller, *Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500–1800*, Darmstadt 2006.

⁸ Eckart HENNING, *Titulaturenkunde. Prolegomena zu einer „neuen“ Hilfswissenschaft für den Historiker*, in: Bernhart Jähmig, Knut Schulz (Hrsg.), *Festschrift zum 125jährigen Bestehen des Herold zu Berlin* (= *Herold-Studien*, Bd. 4), Berlin 1994, S. 293–310.

⁹ Günter CHRIST, *Der Exzellenz-Titel für die kurfürstlichen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongress*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 19 (1999), S. 89–102; Niels Fabian MAY, *Auseinandersetzung um den Majestätstitel für Frankreich während der westfäli-*

Statuspolitik von Gemeinwesen wie den Reichsstädten.¹⁰ Studien zur Herstellung sozialer Ordnung innerhalb politischer Verbände oder im gelehrten Feld weisen zudem auf die soziale Brisanz von Anredeformen bei Rangstretigkeiten hin.¹¹

Im Zentrum der folgenden Ausführungen steht die Frage nach der Art und Weise, wie Titulaturen in der Frühen Neuzeit in den Fokus politischer Ordnungsdiskurse und obrigkeitlicher Regulierungsversuche rückten. Zunächst wird aufgezeigt, wie Anredeformen in der Zeremonialwissenschaft des 18. Jahrhunderts als politisches Problem beschrieben wurden und welche Anforderungen sich daraus an die souveränen Obrigkeiten als Quellen aller Rangordnungen ergaben. Nach einem allgemeinen Blick auf das Selbstverständnis frühneuzeitlicher Republiken im Rahmen einer übergreifenden ständischen Ordnung werden anschließend am Beispiel der Republik Bern die Funktionen der Titulaturenordnungen sowohl als Repräsentation von Souveränität nach außen und gegenüber den Untertanen wie auch als Akt der Konfliktprävention im Innern des Herrschaftsverbandes beschrieben. Schließlich wird nach der Bedeutung der Titulatur im Rahmen einer „klassischen“ republikanischen Diskussion um Gleichheit, Tugend und Korruption gefragt. Daraus ergeben sich Rückschlüsse, in welchem Spannungs- oder Wechselverhältnis tendenziell konkurrierende Werte wie jene von republikanischer Gleichheit und ständischer Distinktion in der politischen Sprache frühneuzeitlicher Republiken zueinander standen.¹²

schen Friedensverhandlungen (1643–1648), in: Olivier Chaline, Rainer Babel, Guido Braun, Thomas Nicklas (Hrsg.), *Dynastizismus. Moderne Wege der Dynastiegeschichte* (in Vorbereitung zum Druck; ich danke dem Autor für die Einsicht in das Manuskript und weitere Anregungen).

¹⁰ Wolfgang Wüst, *Von Rang und Gang. Titulatur- und Zeremonienstreit im reichsstädtisch-fürstentumlichen Umfeld Augsburgs*, in: Jürg Jochen Berns, Thomas Rahn (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Tübingen 1995, S. 484–510; André Krischer, *Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2006, hier insbes. S. 202–214.

¹¹ Vgl. Weller, *Theatrum Praecedentiae* (wie Anm. 7) etwa S. 25 f., 122, 292 ff.; Marian Füssel, *Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2006, Kap. V.

¹² Zum Problem konkurrierender Wertesysteme in der Vormoderne vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Thomas Weller (Hrsg.), *Wertekonflikte – Deutungskonflikte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*, 19.–20. Mai 2005, Münster 2007.

Titulaturen als politisches Ordnungsproblem

Im 17. und 18. Jahrhundert waren die Titulaturen einer erheblichen Dynamik unterworfen. Immer neue und verfeinerte Anredeformen entstanden und wurden in rascher Kadenz von wechselnden sozialen Gruppen reklamiert. Zeitgenossen klagten über eine eigentliche Titelinflation, die einst ehrbare Titulierungen bald als wertlos erscheinen ließ. In den obrigkeitlichen Kanzleien wurden umfangreiche Titulaturenbücher angefertigt, welche die zu verwendenden Anredeformen im Briefverkehr mit fremden Fürsten und Gemeinwesen, aber auch mit einzelnen Amtsträgern und Privatpersonen festhielten und die stets angepasst und erneuert werden mussten, um mit den Veränderungen im Titelwesen Schritt zu halten.¹³ Die Ursache für diese Entwicklungen sieht Barbara Stollberg-Rilinger in einem „sozialen Überbietungsmechanismus, der sich ergab, wenn aufsteigende Gruppen oder Individuen Anspruch auf Gleichrangigkeit erhoben, was für diejenigen, die ranghöher waren und es bleiben wollten, immer neue, immer feinere symbolische Distinktionen erforderlich machte und zu einer inflationären Entwertung aller Ränge, Titel und Ehrenzeichen führte [...]“.¹⁴

Der zeitgenössische Diskurs interpretierte die Titulatur funktional als Rangzeichen, welches auf die Stellung von Kollektiven oder Einzelpersonen in einem umfassenden gesellschaftlich-politischen Ordnungsgefüge verwies und durch angemessene Verwendung zu dessen Erhalt beitragen sollte. Zedlers „Universal-Lexicon“ etwa definierte „Titel“ als „gewisse Wörter oder Nahmen, welche in einer Bürgerlichen Gesellschaft eingeführet sind, damit sie zum Unterscheid der Personen und zur Ordnung in der Republick dienen, indem man daraus erkennen soll, wie ein jeglicher zu schätzen sey.“¹⁵ Im Gegensatz zu symbolischen Handlungen, die oft nur eine dichotome Einteilung in höher und tiefer zuließen, etwa das Huttragen oder der Vorrang beim Gehen oder Sitzen, ließen sich die Titulaturen als sprachliche Zeichen grundsätzlich beliebig verfeinern und konnten so in einer funktional sich ausdifferenzierenden, aber an der Vorstellung einer umfassenden hierarchischen

¹³ Die raschen Veränderungen der Titulaturen im 17. und 18. Jahrhundert lassen sich am Beispiel Frankfurts nachverfolgen: Hans GREUNER, Rangverhältnisse im städtischen Bürgertum der Barockzeit unter besonderer Berücksichtigung der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1956.

¹⁴ STOLLBERG-RILINGER, *Symbolische Kommunikation* (wie Anm. 3), S. 513.

¹⁵ Art. „Titul“, in: Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste [...]*, Bd. 44, Leipzig, Halle 1745, Sp. 473–510, hier Sp. 473.

Ordnung festhaltenden Gesellschaft dazu dienen, Rangverhältnisse in der Interaktion exakt auszudrücken.¹⁶ Denn neben den eigentlichen Standestiteln wie Herzog oder Freiherr umfasste die Titulatur auch allerhand zusätzliche Eigenschaftswörter wie etwa „ehrsam“, „wohlgeboren“ oder „wohlgelehrt“, die zeit- und ortspezifisch nach Maßgabe des Standes und Amtes sowie des Alters und Geschlechts in unterschiedlicher Zusammensetzung Verwendung fanden.¹⁷

Auf die Bedeutung der Titulaturenproblematik verweist auch der große Raum, der ihr im Ordnungsdiskurs zum „Ceremoniel“ zugewiesen wurde. Das Aufkommen der Zeremonialwissenschaft als eigenständige Disziplin im frühen 18. Jahrhundert scheint mit den Veränderungen im Titelwesen in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen.¹⁸ Wie auch zum „Ceremoniel“ insgesamt war das Verhältnis der Autoren zur Titulatur ambivalent. Die Ausbreitung und Entwertung wurde auf die allseits grassierende „Ehr-Begierde“, „Eifersucht“ oder „Titul-Sucht“ zurückgeführt, die eine Gefahr für die gesellschaftliche Ordnung darstellten, da damit zugleich Laster wie „die Pracht, die

¹⁶ Andererseits ergab sich aus der Tatsache, dass einzelne Personen mehrere Rollen in unterschiedlichen Funktionssystemen einnehmen konnten, die konflikträchtige Unmöglichkeit einer allgemein akzeptierten hierarchischen Rangfolge – vgl. WELLER, *Theatrum Praecedentiae* (wie Anm. 7), S. 394. Die Titulaturen fanden zwar primär in Schriftstücken Verwendung, konnten aber als „zeichenhaft vermittelte Geltungsansprüche“, die schriftlich manifestiert oder mündlich vorgetragen wurden, durchaus auch performativen Charakter annehmen, vgl. KRISCHER, *Reichsstädte* (wie Anm. 10), S. 204.

¹⁷ Eckard Hennig hält die zuweilen geforderte Unterscheidung zwischen Prädikat und Titel nicht für sinnvoll, „da auch Titel Prädikate sind, die jemand in der Anrede erhält“. Vgl. HENNING, *Titulaturenkunde* (wie Anm. 8), S. 297. Der grundsätzlich in der Wortbildung angelegte semantische Unterschied zwischen Titel (der selbst angenommen oder reklamiert wird) und Titulatur (die von anderen zugesprochen wird) wird, wie Niels Fabian May feststellt, nicht nur in der Fachliteratur, sondern auch in der Quellsprache selten eingehalten; vgl. MAY, *Auseinandersetzungen* (wie Anm. 9), Anm. 1. Wir verwenden im Folgenden den Begriff der Titulatur für die Bezeichnung von Anredeformen, die sowohl den Standestitel im engeren Sinne (wozu bis ins 18. Jahrhundert grundsätzlich auch der Herren-Titel gehörte) wie auch zusätzliche Ehrenprädikate oder Adjektive enthielten.

¹⁸ Vgl. zur Zeremonialwissenschaft die grundlegende Studie von Miloš VEC, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation*, Frankfurt a. M. 1998, hier S. 299: „Im historischen Rückblick erscheint die Zeremonialwissenschaft als Neuerung, und sie steht in Korrelation zur Inflation des Titelwesens.“ Zur Zeremonialwissenschaft zudem: Volker BAUER, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus*, Wien etc. 1997, Kap. II, S. 71–134; Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis 18. Jahrhundert*, in: *Majestas* 10 (2002), S. 125–150.

Unmäßigkeit in Essen und Trincken, und die Verschwendung“ eingeführt worden seien.¹⁹ Denn gerade weil die Titulatur im zeitgenössischen Verständnis mit dem Rang einer Person im hierarchischen Ordnungsgefüge korrelierte, erforderte der Aufstieg in der Titulatur eine entsprechende Lebensführung: „Die höhern Titel erfordern größere Ausgabe, bey der Kleidung, bey der Equipage, in Ansehen der Wohnung, der Bedienten, u. s. w. Die Titel haben zu- und hingegen das Geld hat abgenommen.“²⁰ Wenn selbst einfache Stadtbürger und Handwerker begannen, Adelsprädikate zu führen, so die Befürchtung, arbeite mit der Zeit niemand mehr, um die Gesellschaft zu ernähren. Ständige Ehrkonflikte aufgrund der sich wechselseitig in die Höhe treibenden Anredeprädikate wirkten als zusätzlich destabilisierendes Moment.

Mit seinem voluminösen „Europäischen Cantzley-Ceremoniel“ unternahm Johann Christian Lünig 1720 den Versuch, systematisch die in den Kanzleien der Monarchien und Republiken verwendeten Titulaturen zu erfassen.²¹ Mit der empirischen Erfassung der Titulaturen sollte zu deren Fixierung und damit zu einer Minderung von Anredekonflikten insbesondere im Bereich der politischen Außenbeziehungen, aber auch im Innern der Gemeinwesen beigetragen werden. Wie die „Gute Policy“ mit ihren administrativen und legislatorischen Maßnahmen sollten auch „Cantzley-“ und „Brief-Ceremoniel“ der Titulaturen zum Erhalt einer „guten, wohleingerichteten öffentlichen Ordnung“ beitragen.²² Diese Ordnungsbestrebungen wurden aber unter-

¹⁹ Julius Bernhard von ROHR, Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen, Berlin 1728 (Neudruck Weinhelm 1990, hrsg. und kommentiert von Gotthardt Frühsorge), I. Theil, III. Capitulum zum Titel-Wesen und Praedicaten, hier S. 58. Ähnlich Johann Christian LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale historico-politicum, Oder Historisch- und Politischer Schau-Platz des Europäischen Cantzley-Ceremoniels [...]*, Leipzig 1720, S. 1–25. Zur Kritik an der Titelsucht im gelehrten Feld vgl. die Hinweise bei FÜSSEL, *Gelehrtenkultur* (wie Anm. 11), S. 368–372.

²⁰ ROHR, Einleitung (wie Anm. 19), S. 58.

²¹ LÜNIG, *Theatrum ceremoniale* (wie Anm. 19). Der Band wurde zunächst als Anhang von Band II des 1719/1720 erschienenen „*Theatrum ceremoniale historico-politicum, oder Historisch- und Politischer Schau-Platz Aller Ceremonien [...]*“ angekündigt, erschien dann aber separat. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts erschienen mehrere ergänzte und erweiterte Neuauflagen von Lünigs Titulaturen-Werken, etwa ein zweibändiges neu verbessertes und ansiechlich vermehrtes Titular-Buch, Leipzig 1750.

²² Lünig führt darin auch der Titulaturen wegen nach und nach entstandene Streitigkeiten auf, um auf die Notwendigkeit einer klaren Regelung hinzuweisen; vgl. LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 19), S. 24–40. Zum Zusammenhang zwischen Ceremoniel und Guter Policy siehe VEC, *Zeremonialwissenschaft* (wie Anm. 18), S. 160. Zur Guten Policy vgl. u. a. Thomas SIMON, „Gute Policy“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2004; André Holenstein, „Gute Policy“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach),

wandert durch die fortlaufenden Veränderungen im Titelwesen. Die Empfehlung an die Leser, auch privat Titulaturenbücher zu führen²³, musste sich auf die Dauer als undurchführbar erweisen. Als praxisbezogene Ratgeberliteratur konnten sich auch die Handbücher zum „Ceremoniel“ nicht der Logik des „sozialen Überbietungsmechanismus“ entziehen. Trotz der generellen Appelle zur Mäßigung und Bescheidenheit zeigten die Autoren ihrem Leser Situationen an, in denen es geboten sei, „gewisse Ehren-Benennungen nicht allein von dem anderen abzunehmen, sondern sie ihnen auch wohl abzufordern.“²⁴ Solche Fälle waren etwa, wenn das „Amt“, der „Beruff“ oder der „Respect“ vor der Herrschaft es erforderten, wenn damit dem eigenen Stande ein „besonder Praejudiz“ geschaffen würde oder wenn absichtlich eine zu geringe Titulatur verwendet und dadurch die Ausübung standesgemäßer „Verrichtungen“ gestört, gehindert oder aufgehalten werde. Da diese Ränge und Hierarchien in der sozialen Praxis keineswegs klar ersichtlich und allgemein akzeptiert, sondern vielmehr Gegenstand von konkurrierenden Geltungsansprüchen waren, waren damit die Voraussetzungen für stetige Titulaturenstreitigkeiten gegeben.

Die Hoffnungen auf eine baldige Wiederherstellung der Ordnung im Titelwesen richteten sich denn auch weniger auf die Mäßigung und Bescheidenheit der Untertanen als vielmehr auf die Regulierungsmacht der Obrigkeit: „Am allerwahrscheinlichsten ist, daß endlich der Kayser, und die hohen Stände in Teutschland, der thörichten Titul-Sucht ihrer Unterthanen, völlig werden überdrüßig werden, alles ungereimte Wesen, so bißanher dabey vorgegangen, bey den schärfffsten Straffen verbiethen, und ihnen mit vereinigten Kräfften einen Riegel vorschieben.“²⁵ Denn im zeitgenössischen Rechtsver-

2 Bde., Epfendorf 2003 (hier zum Policy-Begriff Bd. 1, S. 20); Karl Härter (Hrsg.), *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 2000. Entsprechend wurden obrigkeitliche Titulaturenordnungen oft in den Policy-Büchern festgehalten. Zur Praxis des Briefzeremoniells im französischen Hochadel unter Ludwig XIV. vgl. STERNBERG, *Epistolary Ceremonial* (wie Anm. 6).

²³ ROHR, Einleitung (wie Anm. 19), S. 332 f. Rohr empfahl dem jungen Menschen die Anschaffung von Lünigs „Staats-Titular-Buch“, welches aber nicht davon abhalte, die Titulaturen der eigenen Korrespondenz festzuhalten und gegebenenfalls anzupassen.

²⁴ Ebd., S. 68 f.; fast identisch übernommen in ZEDLER, Art. „Titul“ (wie Anm. 15), Sp. 480 f.

²⁵ ROHR, Einleitung (wie Anm. 19), S. 64. Ähnlich ZEDLER, Art. „Titul“ (wie Anm. 15), Sp. 477: „Man muß sich in der That wundern, daß die Großen Herren in Deutschland, dem seltsamen Beginnen, und der thörichten Ehr-Begierde der Menschen, in Ansehung der Titulaturen in den Policy-Ordnungen nicht bald Anfangs fleißiger Ziel und Maaß gesetzt, als wohl hätte geschehen können und sollen.“

ständnis war der Souverän die einzige legitime Quelle von Rangordnungen und Titeln. Die wahrgenommenen Veränderungen rührten folglich von einer illegitimen Usurpation von Ehrenzeichen her. Aus der Sicht der Zeremonialwissenschaft, die auf die Repräsentation und Legitimation von souveräner Herrschaft abzielte²⁶, ergab sich daraus der Anspruch an die Obrigkeit, den inflationären Tendenzen in den Titulaturen Einhalt zu gebieten und die ständigen Ehrkonflikte mittels einer allgemeinen „Titul-Ordnung“ zu beenden.²⁷ Wer im 18. Jahrhundert Souveränität beanspruchte, sollte demnach in der Lage sein, die Verteilung des symbolischen Kapitals der Ehre durch die Ein- und Durchsetzung einer zumindest auf seinem Territorium verbindlichen Rang- und Titulaturenordnung festzusetzen. Nicht nur für gekrönte Häupter, sondern auch für Republiken ergab sich daraus politischer Handlungsbedarf. Denn auch sie beanspruchten ab dem 17. Jahrhundert die Anerkennung ihrer Souveränität – sowohl als gleichwertige Mitglieder der Staatenordnung wie auch als Obrigkeiten gegenüber den Untertanen.

Republikanisches Selbstverständnis in einer ständischen Welt

Während ältere, stärker ideengeschichtlich ausgerichtete Studien oft dazu tendierten, die frühneuzeitlichen Diskurse um Freiheit, Tugend und Gleichheit als Gegenmodell zum monarchischen Absolutismus zu deuten, das in der Tradition eines auf die Antike zurückgehenden „klassischen Republikanismus“ stehe und tendenziell bereits auf den modernen demokratischen Verfassungsstaat verweise²⁸, legen neuere Arbeiten zur politischen Kultur frühneuzeitlicher Republiken vermehrt den Akzent auf deren grundsätzliche Eingebundenheit in den übergreifenden Denk- und Normenhorizont des An-

²⁶ Vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft (wie Anm. 18), insbes. S. 139–182.

²⁷ Vgl. LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 19), S. 24: „Eine Titul-Ordnung wäre auch in Deutschland sehr gut und nöthig; indem darinne weder Maß noch Ziel gehalten wird [...]“

²⁸ Die klassische Formulierung hierzu findet sich bei John Pocock, der – im Anschluss an Hans Barons Konzept des *civic humanism* – eine Traditionslinie vom aristotelischen Verfassungsdenken über den florentinischen Republikanismus zur Amerikanischen Unabhängigkeit sieht: John G. A. Pocock, *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton 1975. Auch im gegenwärtigen Referenzwerk der Republikanismusforschung ist bereits im Titel vom „gemeinsamen europäischen Erbe“ dieses Denkmodells die Rede: Martin van Gelderen, Quentin Skinner (Hrsg.), *Republicanism. A Shared European Heritage*, 2 Bde., Cambridge 2002.

cien Régime.²⁹ Der vormoderne Republikanismus erscheint damit lediglich als Variation politischen Denkens im Rahmen der grundsätzlich geteilten Vorstellung einer hierarchisch gegliederten, alle Individuen und Gemeinwesen umfassenden ständischen Ordnung. Nach außen war es den Republiken in der Staatenordnung des 17. Jahrhunderts etwa ein primäres Anliegen, den „Serenissimus“-Titel zu erlangen und rangmäßig zu den Monarchien aufzuschließen. In der Praxis der Außenbeziehungen wurde dies weniger mit einer prinzipiellen Gleichheit souveräner Staaten als mit dem zeremoniellen und rechtlichen Nachweis der Königswürde der Polyarchie begründet. Während es so der Republik Venedig gelang, aufgrund des (ehemaligen) Besitzes der Königreiche Zypern und Kreta im diplomatischen Zeremoniell den Monarchen annähernd gleichgestellt zu werden, blieb der kostspielige Versuch Genuas, die „Republik als König“ zu etablieren, mehr Anspruch als anerkannte Wirklichkeit.³⁰ Diese Bemühungen sind im Zusammenhang mit einer veränderten Wahrnehmung der Staatenordnung insbesondere nach dem Westfälischen Frieden zu sehen, die in immer deutlicherer Ausschließlichkeit zwischen Souveränen und Untertanen unterschied. Wie Thomas Maissen jüngst aufgezeigt hat, hielt dieses Staatsverständnis gegen Ende des 17. Jahrhunderts auch in den Orten der Eidgenossenschaft Einzug. Diese begannen sich nun nach außen als souveräne, von anderen Gewalten gänzlich unabhängige Republiken zu inszenieren und lösten sich damit vom Gedanken, privile-

²⁹ Beispielhaft: Thomas MAISSEN, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, Göttingen 2006; Matthias SCHNETTGER, „Principe sovrano“ oder „civitas imperialis“? Die Republik Genua und das Alte Reich in der Frühen Neuzeit (1556–1797), Mainz 2006. Vgl. zum gegenwärtigen Stand der Forschung die Beiträge in: André Holenstein, Thomas Maissen, Maarten Prak (Hrsg.), *The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland Compared*, Amsterdam 2008. – Unter „politischer Kultur“ sei im Folgenden allgemein das „politisch relevante ‚Weltbild‘ von Gruppen“ verstanden, das sich als übergreifendes Denk- und Normensystem prägend auf das Handeln politischer Akteure auswirkt; vgl. Karl ROHE, *Politische Kultur und ihre Analyse. Probleme und Perspektiven einer Historischen Kulturforschung*, in: *Historische Zeitschrift* 250 (1990), S. 321–346, hier S. 333; Birgit EMICH, *Frühneuzeitliche Staatsbildung und politische Kultur. Für die Veralltäglichere eines Konzepts*, in: Stollberg-Rilinger (Hrsg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?* (wie Anm. 3), S. 191–205.

³⁰ Vgl. Matthias SCHNETTGER, *Die Republik als König. Republikanisches Selbstverständnis und Souveränitätsstreben in der Genuesischen Publizistik des 17. Jahrhunderts*, in: *Majestas* 8/9 (2000/2001), S. 171–209. Zur Bedeutung des Tractaments im frühneuzeitlichen diplomatischen Zeremoniell siehe STOLLBERG-RILINGER, *Wissenschaft* (wie Anm. 18) (zu den Republiken insbes. S. 138 f. und 147 f.). Zur Bedeutung des Serenissimus-Titels vgl. Hanns Hubert HOFMANN, *Serenissimus. Ein fürstliches Prädikat in fünfzehn Jahrhunderten*, in: *Historisches Jahrbuch* 80 (1960), S. 240–251.

gierter Teil an der Peripherie eines übergeordneten Reichsganzen zu sein.³¹ Im Gegensatz etwa zu den Reichsstädten rückte die Eidgenossenschaft damit in der Außenwahrnehmung erfolgreich in den Kreis souveräner Völkerrechtssubjekte auf, wenn sie auch wie die anderen Republiken rangmäßig hinter den Königen stand.³² Anders als die Republik Venedig und die Vereinigten Provinzen der Niederlande kannten die eidgenössischen Orte freilich kein Oberhaupt wie den Dogen oder den Statthalter, über dessen persönlichen Rang die Ehre des Freistaates in der Fürstengesellschaft hätte ausgedrückt werden können, und verzichteten daher weitgehend auf monarchische Symbolik.³³

Auch die inneren Ordnungsvorstellungen in frühneuzeitlichen Republiken unterschieden sich eher graduell als grundsätzlich von jenen in den Monarchien. Die Gesellschaften beruhten ebenfalls auf dem Prinzip ständischer Stratifikation, und der Anteil an politischer Macht war jeweils nur einem klar abgegrenzten Kreis von Familien vorbehalten. Die republikanische Gleichheit galt damit ausschließlich für die geburtsständisch Privilegierten; die rechtliche Stellung der ländlichen Untertanen von Stadtrepubliken oder von Einwohnern der Untertanengebiete von Landsgemeinden glich jener in den Fürstenstaaten. Analog zu den absoluten Monarchien nahmen die Obrigkeiten für sich in Anspruch, als von anderen Gewalten losgelöste Polyarchien souverän Gesetze zu erlassen. „Denn wenn das Wort ‚Republik‘ außenpolitisch erwünschtermaßen Unabhängigkeit impliziert, so ist es innenpolitisch herrschaftlich aufzufassen.“³⁴ Dass die effektive Herrschaftspraxis weit entfernt vom (modernen) Idealtypus des „Absolutismus“ war, deutet eher auf

³¹ MAISSEN, Die Geburt (wie Anm. 29), insbes. Kap. III, S. 165–296.

³² Zu den insgesamt erfolglosen Versuchen der Reichsstädte, sich als Republiken oder zumindest adelsgleiche Körperschaften zu inszenieren, vgl. KRISCHER, Reichsstädte (wie Anm. 10); Christian WINDLER, Die „Souveränität, die uns der Schweizerbund gibt“. Reichsstädtisches Freiheitsbewusstsein, Republikanismus und eidgenössisches Bündnis in Mülhausen, in: Wolfgang Kaiser, Claudius Sieber-Lehmann, Christian Windler (Hrsg.), Eidgenössische „Grenzfälle“, Mülhausen und Genf, Basel 2001, S. 331–362.

³³ Von einer Sonderstellung spricht André KRISCHER, Das diplomatische Zeremoniell der Reichsstädte, oder: Was heißt Stadtfreiheit in der Fürstengesellschaft?, in: Historische Zeitschrift 284 (2007), S. 1–30, hier S. 6. Auf der Ebene der einzelnen Orte finden sich jedoch auch hier monarchische Elemente in der Staatssymbolik, etwa in den gekrönten Standeswappen oder in dem venezianischen Dogen nachempfundenen Bürgermeister- und Schultheißendarstellungen; vgl. MAISSEN, Geburt (wie Anm. 29), etwa S. 400, 410–420, 466.

³⁴ Zit. nach MAISSEN, Geburt (wie Anm. 29), S. 543.

die Vergleichbarkeit denn auf ein Spezifikum republikanischer gegenüber monarchischen Staatsformen in der Frühen Neuzeit hin.³⁵

Während damit die Grenzen zwischen der politischen Kultur von frühneuzeitlichen Republiken und Monarchien in der historiographischen Betrachtung tendenziell fließender werden, scheint sich dagegen in Bezug auf die innere Verfasstheit der frühneuzeitlichen Republiken eine Binnendifferenzierung aufzudrängen. Gerade im Hinblick auf die Eidgenossenschaft, die bis zum Ende der Frühen Neuzeit lediglich einen losen Verbund von unabhängigen Republiken mit sehr unterschiedlichem Grad politischer Partizipation der Bevölkerung bildete, erscheint es sinnvoll, die hierfür bereits in der zeitgenössischen Selbst- und Fremdwahrnehmung verbreitete Unterscheidung zwischen städtisch dominierten (Rats-)Aristokratien und ländlichen (Gemeinde-)Demokratien zu berücksichtigen.³⁶ Letztere, zu denen die frühneuzeitlichen Staatstheoretiker die innerschweizerischen Orte sowie die Drei Bünde und das Wallis am Rande der Eidgenossenschaft zählten, wurden von außen meist negativ als anarchische Gebilde beurteilt und spielten in den europäischen Debatten um die richtige Regierungsform im Vergleich zu den antiken Demokratien eine geringe Rolle, sodass die Rekonstruktion ihrer meist impliziten Verfassungsvorstellungen der modernen Forschung vorbehalten bleibt.³⁷ Die aristokratische Republik galt dagegen gerade auch im 17. und 18. Jahrhundert als ernstzunehmende Alternative zu den immer tiefer in die Schuldenspirale geratenen Monarchien. Nicht nur das antike Sparta oder die römische Republik, sondern auch die italienischen Stadtstaaten, die eidgenössischen Ratsaristokratien, die niederländischen Provinzen oder die

³⁵ Vgl. zur Diskussion des Absolutismus-Konzepts – freilich meist ohne Bezüge zu den frühneuzeitlichen Republiken – etwa Lothar Schilling (Hrsg.), *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz*, München 2008; Ronald G. Asch, Heinz Duchhardt (Hrsg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)*, Köln, Weimar, Wien 1996, sowie die neue Überblicksdarstellung von Heinz DUCHHARDT, *Barock und Aufklärung (= Oldenbourg Grundriss Geschichte, Bd. 11: 4., neu bearb. und erw. Aufl. des Bandes „Das Zeitalter des Absolutismus“)*, München 2007.

³⁶ Vgl. Andreas SUTER, *Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 231–254, hier insbes. S. 237–244.

³⁷ Vgl. an neueren Forschungen insbes. Fabian BRÄNDLE, *Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert*, Zürich 2005; Caroline SCHNYDER, *Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613)*, Mainz 2002; Randolph C. HEAD, *Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620*, Zürich 2001 (zuerst engl.: *Early Modern Democracy in Grisons*, Cambridge 1995).

polnische Adelsrepublik dienten hierbei als empirische Beispiele.³⁸ In einer Aristokratie konnten sich in der Perspektive frühneuzeitlicher Staatstheoretiker klassische Bürgertugenden wie Aufopferung für das Gemeinwesen und Mäßigung der Herrschaftsträger mit der geburtsständischen Befähigung einer adligen politischen Elite zur Ausübung von Herrschaft verbinden. Adel und Republik schlossen sich damit keineswegs aus, sondern ergänzten sich wechselseitig in der frühneuzeitlichen Vorstellung einer polyarchischen Souveränität, die mit der sozialen Qualität ihrer Inhaber zu korrelieren hatte.³⁹

Die für die politische Sprache in den Republiken des 17. und 18. Jahrhunderts charakteristischen Tugend-, Freiheits- und Gleichheitsdiskurse sind daher zwar als bewusste Abgrenzung gegenüber den als dekadent und bellizistisch wahrgenommenen Monarchien zu sehen.⁴⁰ Als „republikanische Alternative“ in einer politisch von Fürstentümern dominierten Welt konnten

³⁸ Die Aristokratie als von der Monarchie und Demokratie gesonderte Verfassungs- und Regierungsform wurde in der Frühneuzeitforschung bisher kaum gesondert untersucht. Frühneuzeitliche Schriften zur politischen Theorie thematisierten sie dagegen stets, insbesondere am Modell Venedig. Vgl. hierzu POCK, Machiavellian Moment (wie Anm. 28), S. 183–272; Eco O. HAITSMA MULIER, *The Myth of Venice and Dutch Republican Thought in the Seventeenth Century*, Assen 1980; David W. CARRITHERS, Not so Virtuous Republics: Montesquieu, Venice, and the Theory of Aristocratic Republicanism, in: *Journal of the History of Ideas* 52 (1991), S. 245–268. Der Autor des vorliegenden Aufsatzes arbeitet an einer Studie zur Begriffsgeschichte von Aristokratie in der Frühen Neuzeit.

³⁹ Vgl. André KRISCHER, Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Ralph Kauz, Giorgio Rota, Jan Paul Niederkorn (Hrsg.), *Diplomatisches Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit*, Wien 2009, S. 1–32.

⁴⁰ Vgl. Gelderen, Skinner (Hrsg.), *Republicanism* (wie Anm. 26); Georg Schmidt, Martin van Gelderen, Christopher Snigula (Hrsg.), *Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1450–1850)*, Frankfurt a. M. 2006. Thomas Maissen spricht in Bezug auf die Eidgenossenschaft von einem „republikanischen Selbstbewusstsein“, das im 18. Jahrhundert auf das primär auf völkerrechtliche Geltung ausgerichtete „republikanische Selbstverständnis“ folgte – vgl. MAISSEN, *Geburt* (wie Anm. 29), zusammenfassend: S. 582–586. Für den Republikanismus in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft siehe zudem André HOLENSTEIN, *Republikanismus in der alten Eidgenossenschaft*, in: Peter Blickle, Rupert Moser (Hrsg.), *Traditionen der Republik – Wege zur Demokratie*, Bern u. a. 1999, S. 103–144; Michael Böhler, Etienne Hofmann, Peter H. Reill, Simone Zurbuchen (Hrsg.), *Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und die Erziehung des neuen Bürgers. Contribution à une nouvelle approche des Lumières helvétiques*, Genf 2000; Simone ZURBUCHEN, *Patriotismus und Kosmopolitismus. Die Schweizer Aufklärung zwischen Tradition und Moderne*, Zürich 2003; Daniel TRÖHLER, *Republikanismus und Pädagogik. Pestalozzi im historischen Kontext*, Bad Heilbrunn 2006, insbes. S. 39–120; Béla KAPOSSY, *Iselin contra Rousseau. Sociable Patriotism and the History of Mankind*, Basel 2006.

sie aber nur vor dem Hintergrund grundsätzlich geteilter ständischer Ordnungsvorstellungen erscheinen.

Titulaturenordnung als Repräsentation von Souveränität

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des schleichenden Niedergangs von Venedig wurde die Republik Bern im 18. Jahrhundert für auswärtige Betrachter mehr und mehr zu einem Modellfall für eine wohlgeordnete Aristokratie. Christoph Meiners etwa bezeichnete Bern in seinen „Briefen über die Schweiz“ als „einen der blühendsten Staaten auf der Erde“ und „vielleicht die vollkommenste Aristokratie, die sich je in der wirklichen Welt gefunden hat.“⁴¹ In vorbildlicher Weise schienen sich hier die Vorzüge einer gemäßigten republikanischen Regierung ohne aufwändige Hofhaltung und teures stehendes Heer mit dem Ideal einer stabilen, auf landwirtschaftlichen Erträgen basierenden ständischen Ordnung zu vereinen. Der prosperierende Finanzhaushalt trotz tiefer Belastung der Untertanen bot sich als wirkungsvolle Kontrastfolie zu den sich immer tiefer verschuldenden Monarchien an. Aufgrund ihres auch im 18. Jahrhundert fortgesetzten territorialen Ausgreifens sahen manche Autoren in der mit Abstand größten Republik der Eidgenossenschaft bereits ein „neues Rom“, dessen Expansion wohl noch nicht abgeschlossen sei.⁴²

⁴¹ Christoph MEINERS, *Briefe über die Schweiz*, 5 Bde., Berlin 1784–1792, Bd. 1, S. 162. Zum Bild der Republik Bern im 18. Jahrhundert vgl. André HOLENSTEIN, „Goldene Zeit“ im „Alten Bern“. Entstehung und Gehalt eines erklärenden Blicks auf das bernische 18. Jahrhundert, in: ders. (Hrsg.), *Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 2008, S. 16–25, insbes. S. 16–20; Uwe HENTSCHEL, *Das Bern des Ancien Régime in der deutschen zeitgenössischen Literatur*, in: Sandra Kersten, Manfred Frank Schenke (Hrsg.), *Spiegelungen. Entwürfe zu Identität und Alterität. Festschrift für Elke Mehnert*, Berlin 2005, S. 341–351.

⁴² So etwa Montesquieu; vgl. Béla KAPOSSY, *Neo-Roman Republicanism and Commercial Society: The Example of Eighteenth-Century Bern*, in: Gelderen, Skinner (Hrsg.), *Republicanism* (wie Anm. 28), Bd. 2, S. 227–247, hier insbes. S. 227–236. Das Territorium der Republik Bern umfasste etwa ein Drittel der Eidgenossenschaft. Die territoriale Expansion kam zwar nach der Eroberung der Waadt 1536 weitestgehend zum Erliegen, 1712 hatte die Republik aber Anteil an der Gemeinen Herrschaft Thurgau erhalten und wurde auch als möglicher Abnehmer des Fürstentums Neuchâtel gesehen, dessen Abtretung der preußische König als Landesherr immer wieder erwog. Zur Republik Bern als Modell einer „Staatsbildung ohne Steuern“ vgl. Stefan ALTORFER-ONG, *State-Building without Taxation. The Political Economy of Government Finance in the Eighteenth-Century Republic of Bern*, Diss. London 2007 (deutsche Übersetzung in Vorbereitung).

Bei der praktischen Aneignung der neuzeitlichen Souveränitätslehre nahm Bern – begünstigt durch die Nähe zum französischen Sprachraum, die aristokratische Ratsverfassung und den reformierten Glauben – eine Vorreiterrolle innerhalb des *Corpus helveticum* ein.⁴³ Der Reichsadler entfloß im 17. Jahrhundert dem Standeswappen, übrig blieb die gekrönte Republik, personifiziert durch allegorische Figuren wie die „Berna“, eine bewaffnete Jungfrau nach dem Vorbild der Minerva. 1682 hielten die im Großen Rat versammelten „schuldtheißen, klein und groß rätthen“ der Stadt und Republik Bern per Dekret fest, ihnen allein gebühre „der höchste gewalt und landtsherrliche souveraineté [...], also und der gestalten, daß üßert gott dem allmechtigen wir über uns niemand erkennen, auch umb unsere handlungen wir niemandt rechenschafft zu geben schuldig sind.“⁴⁴ Die Mitglieder des auch als „Stand“ bezeichneten Großen Rats bildeten so eine souveräne Polyarchie, die den Staat im eigentlichen Sinne des Wortes verkörperte. Diese Selbstwahrnehmung als Republik implizierte somit eine doppelte Abgrenzung: einerseits nach außen hin, indem man keine höheren Gewalten mehr anerkannte; andererseits nach unten gegenüber den eigenen Untertanen, indem man absolute Gesetzgebungskompetenz beanspruchte. Dies hatte Rückwirkungen auf die Ausgestaltung der Rangordnungen.

Bis ins 17. Jahrhundert lag das Monopol der Ausgestaltung des Titelwesens in Bezug auf Bern – zumindest formell – allein beim Kaiser: Er verlieh einzelnen bürgerlichen Geschlechtern Adelsbriefe, die sich in entsprechend angepassten Familienwappen und Titulaturen niederschlugen.⁴⁵ Auch nach

⁴³ Vgl. MAISSEN, Geburt (wie Anm. 29), S. 456–473; DERS., Gewandeltes Selbstverständnis. Die souveräne Republik Bern, in: André Holenstein (Hrsg.), Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006, S. 123–129.

⁴⁴ Entscheid der Räte und Burger vom 8. Mai 1682, in: Rechtsquellen (wie Anm. 1), S. 380 f. Helmut Quaritsch führt diesen Entscheid als eine der ersten Souveränitätserklärungen im deutschen Sprachraum an; vgl. Helmut QUARITSCH, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806, Berlin 1986, S. 88–90. Zu den Umständen der Erklärung vgl. Christoph von STEIGER, Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert, Bern 1954, S. 45–57.

⁴⁵ Das Recht auf Standeserhöhungen im Reich war das „wohl bedeutendste kaiserliche Reservatsrecht, von dem das Reichsoberhaupt ausgiebig Gebrauch machte und das es auch politisch zu instrumentalisieren suchte.“ (Helmut NEUHAUS, Das Reich in der frühen Neuzeit, München 1997, S. 17 f.). Die Kaiser führten die Nobilitierungen bis 1806 entweder selbst oder durch Hofpfalzgrafen aus, wobei die Titel der Bestätigung der jeweiligen Landesherren bedurften. Geringere Titulaturen konnten auch durch Reichsstädte vergeben werden. Die von den Räten selbst beanspruchten Titulierungen als „edel“ blieben dabei aber stets umstritten und wurden jenseits der Stadtgrenzen kaum anerkannt: Vgl. GREUNER, Rangverhältnisse (wie Anm. 13), S. 94–97; KRISCHER, Reichsstädte (wie Anm. 10), S. 207 f. Zur Titulaturenfrage in Bern vgl. bisher insbes.

dem Ausscheiden aus dem Reichsverband nutzten Bürger aus Bern die Möglichkeit, durch den Erwerb von Adelsbriefen bei der Reichskanzlei ökonomisches in symbolisches Kapital umzuwandeln. Diese Praxis wurde jedoch mit dem Wandel des staatlichen Selbstverständnisses zusehends zum Gegenstand politischer Diskussion. Die kaiserlichen Diplome erschienen als problematisch, da eine „gewüße Subjection und Dependenz von dem Reich directé sie inferiren thügind“; stattdessen sollte „ein jeder hiesiger Burger und Unterthan lediglich und allein dem hohen Standt beygethan und pflichtig seÿn“.⁴⁶ Mit der Unabhängigkeit nach außen wurde als unvereinbar wahrgenommen, dass eine fremde Macht Einfluss auf die Ausgestaltung der ständischen Ordnung nehmen konnte. Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Wappen der bürgerlichen Geschlechter bereits in einem Wappenbuch festgehalten und für unveränderlich erklärt. 1724 erklärte der Große Rat neu erworbene fremde Adelstitel als im Lande ungültig; 1731 wurde dieses Verbot bestätigt und eine Zuwiderhandlung mit höheren Sanktionen belegt.⁴⁷ Damit demonstrierte die Republik unmissverständlich, dass sie keine Einflussnahme von äußeren Mächten auf die Verteilung der Ehre mehr anerkannte.

Mit der Unterbindung der äußeren Einflüsse auf die innere Rangordnung ging auch der Versuch einher, bei bereits bestehenden Rangunterschieden die Legitimation allein aus der Souveränität der Republik herzuleiten. In das Untertanengebiet der 1536 eroberten Waadt schickte die Berner Obrigkeit gegen Ende des 17. Jahrhunderts eigens Kommissare, die den ansässigen Adel erfassen und die Gültigkeit der Adelspatente überprüfen sollten. Wer weiterhin zur *noblesse vaudoise* gehören wollte, bedurfte damit eines Legitimierungsaktes der Republik. Diese inszenierte sich selbst als Schöpfer des waadtländischen Adels, der sich so zu einem auch gegenüber den übrigen Untertanen

Hermann RENNEFAHRT, Ehren und Titel, besonders nach bernischen Urkunden, in: Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 90 (1954), S. 377–396; Manuel KEHRLI, Patriziat, Briefadel und Titulaturen, in: Holenstein (Hrsg.), Berns goldene Zeit (wie Anm. 41), S. 209; Nadir WEBER, Auf dem Weg zur Adelsrepublik. Die Titulaturenfrage im Bern des 18. Jahrhunderts, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 70 (2008), S. 3–34 (online zugänglich auf: www.bzgh.ch). Zur Nobilitierung von Berner Familien vom 15. bis 18. Jahrhundert vgl. Wolfgang Heinrich von MÜLINEN, Standeserhöhungen und Wappenveränderungen bernischer Geschlechter, in: Archives héraldiques Suisses 9 (1895), S. 46–84.

⁴⁶ Staatsarchiv des Kantons Bern, A I 726: Diplomatum und Titulaturen Buch, S. 146–151: Gutachten der Titulaturen-Kommission zuhanden des Großen Rats, 5. April 1731 (hier zit. S. 147). Das von der Kanzlei angefertigte Titulaturenbuch enthält Abschriften aller obrigkeitlichen Erlasse und Gutachten zur Titulaturenproblematik von 1560 bis 1761 und dient im Folgenden als Hauptquelle.

⁴⁷ Beschluss des Großen Rates vom 6. April 1731, in: Rechtsquellen (wie Anm. 1), S. 454–457.

klar abgegrenzten Stand formierte.⁴⁸ Die Republik Bern folgte damit dem Vorbild der französischen Monarchie Ludwigs XIV., die ab den 1670er Jahren mit aufwändigen *recherches de noblesse* die Herleitung des Adelsstandes aus einem souveränen Akt des absoluten Monarchen erwirkte und diesen damit auch politisch direkter der Krone unterstellte.⁴⁹

Die Souveränität, welche die Republik nach außen und innen zu behaupten suchte, musste aber auch durch ihre Repräsentanten wirkungsvoll vertreten werden können. Der Status als Völkerrechtssubjekt war in der diplomatischen Praxis auch im 18. Jahrhundert noch nicht zu trennen vom sozialen Rang der Repräsentanten.⁵⁰ Entsprechend gehörten die Gesandten in der Regel dem Adel an, auch in Republiken wie den Vereinigten Niederlanden, die ab 1650 vermehrt auf Adlige zurückgriffen, um die erlangte Souveränität angemessen zu repräsentieren.⁵¹ Um 1700 ersuchten deshalb mehrere Berner Gesandte um eine Ausstattung mit Adelsprädikaten für die Dauer ihrer Mission; ansonsten könnten sie die Ehre der Republik nicht würdig vertreten,

⁴⁸ Vgl. Marianne STUBENVOLL, *Berne et la noblesse vaudoise*, in: Holenstein (Hrsg.), *Berns mächtige Zeit* (wie Anm. 43), S. 92–94.

⁴⁹ Vgl. hierzu Jean MEYER, *La noblesse française à l'époque moderne (XVI^e–XVIII^e siècles)*, Paris 1991, S. 69–74. Zur Stellung und den Grenzen der „Domestizierung“ des Adels im 17. und 18. Jh. vgl. Ronald G. ASCH, *Ständische Stellung und Selbstverständnis des Adels im 17. und 18. Jahrhundert*, in: ders. (Hrsg.), *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789)*, Köln, Weimar, Wien 2001, S. 3–45; DERS., *Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung*, Köln 2008.

⁵⁰ Vgl. KRISCHER, *Souveränität* (wie Anm. 39), S. 25. Zu den Gesandten der frühneuzeitlichen Diplomatie, die sich eher als Adlige im Dienst ihres Fürsten denn als Vertreter eines abstrakten Staatswesens verstanden, vgl. Hillard von THIESSEN, *Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie vom type ancien. Die spanisch-römischen Beziehungen im Pontifikat Pauls V. Borghese (1605–1621) in akteurszentrierter Perspektive*, Epfendorf 2010 (im Druck), Kap. 3. Zur akteurszentrierten Perspektive auf frühneuzeitliche Außenbeziehungen vgl. ders., Christian Windler (Hrsg.), *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, Köln, Weimar, Wien 2010. Zu den Außenbeziehungen Berns siehe Christian WINDLER, *Die Grenzen der Macht. Bern in den europäischen Mächtebeziehungen*, in: Holenstein (Hrsg.), *Berns mächtige Zeit* (wie Anm. 43), S. 116–123; Rudolf BOLZERN, *Diplomatie und Außenbeziehungen*, in: Holenstein (Hrsg.), *Berns goldene Zeit* (wie Anm. 41), S. 494–500, sowie die dort genannte Literatur.

⁵¹ Vgl. Holger Thomas GRÄF, *Funktionsweisen und Träger internationaler Politik in der Frühen Neuzeit*, in: Jens Siegelberg, Klaus Schlicht (Hrsg.), *Strukturwandel Internationaler Beziehungen. Zum Verhältnis von Staat und Internationalem System seit dem Westfälischen Frieden*, Wiesbaden 2000, S. 11–56, hier S. 14f. Aufgrund der Weigerung der Republik, selbst Nobilitierungen vorzunehmen, nahm der Adel in den Niederlanden im 17. und 18. Jahrhundert indes kontinuierlich ab; vgl. J. L. PRICE, *The Dutch Nobility in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, in: Hamish M. Scott (Hrsg.), *The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, 2 Bde., London 1995, Bd. 1, S. 82–113.

was deren Stellung schade. Der Große Rat entschied zunächst jeweils ad hoc, teils für, teils gegen die Anfragen. Während einem Gesandten 1687 für die Mission nach Frankreich das Prädikat „WohlEdelvest“ zugestanden wurde „von hiesigen Stands Ehr und Reputation wegen“, musste sich ein anderer 1712 mit der Anrede als „Lieber und Getreüwer Burger“ begnügen.⁵² Auf die Gründe für diese zögerliche Haltung ist noch näher einzugehen. Sie war Ausdruck der Sorge, die Rangerhöhungen könnten ein Präjudiz schaffen, das die „Distinction“ einiger Familien gegenüber allen anderen zur Folge habe und so dem Ideal der „Burgerlichen Geschlechter Gleichheit“ zuwiderlaufe.⁵³ Das Problem der mangelhaften Repräsentation der Republik blieb damit aber bestehen. Die gleiche Problematik zeigte sich nun auch im Verhältnis gegenüber den Untertanen: Insbesondere die Landvögte in der Waadt, die sich mit teils adligen Untertanen konfrontiert sahen, befürchteten in Schreiben an den Rat aufgrund ihrer geringen Titulatur eine Minderung der Autorität als Repräsentanten der Obrigkeit. Als „Schöpffer“ des Adels in der Waadt, so lautete die Begründung für das Ersuchen um höhere Titulatur, müsse der Souverän nun auch seiner selbst gedenken, „damit nit nachwährts Er von so wohl durch seine Geschöpff alß anderen mit Verachtung angesehen werde.“⁵⁴ Auch hier begegnete der Große Rat den Ansuchen um eine Rangerhöhung zunächst abweisend.

Nachdem aber 1744 vernommen wurde, dass sich der Landvogt von Grandson während seiner Tätigkeit mit „Noble“ hatte titulieren lassen, beschloss die Obrigkeit nicht nur, dieses Verhalten nicht zu sanktionieren, sondern auch, dass fortan allen Gesandten und Landvögten der Titel „Edelvest“ zugestanden werden sollte.⁵⁵ Diese Anrede blieb zeitlich beschränkt und sollte nicht gegenüber anderen Bürgern Berns verwendet werden können. Trotzdem waren mit dem Entscheid nun die Weichen gestellt für weitere Rangerhöhungen. Bereits drei Jahre später wurde allen Amtleuten, sofern sie dem Großen Rat angehörten, gleichermaßen das Adelsprädikat „WohlEdelgeböhren“ resp. „noble“ zugestanden, weitere zwei Jahre darauf, 1749, erhielten alle Mitglieder des Großen Rates verbindlich die Anrede als „Wohl-

⁵² Staatsarchiv des Kantons Bern, A I 726, S. 30 f., 37 f.

⁵³ Ebd., S. 39–41 (Dekret zur burgerlichen Gleichheit, 1717).

⁵⁴ Ebd., S. 38 f. (Auszug aus dem Ratsmanual, 21. Januar 1713). Die Landvögte wurden jeweils mittels eines Losverfahrens aus dem Kreis der Mitglieder des Großen Rates auf sechs Jahre gewählt und waren insofern – wie auch die Gesandten – Repräsentanten einer Obrigkeit, der sie selbst angehörten.

⁵⁵ Ebd., S. 244 (Auszug aus dem Ratsmanual, 20. Mai 1744).

Edelgebohrne Herren“ zugesprochen. Nahmen sie zudem ein höheres obrigkeitliches Amt ein, hatten sie gemäß der nun erlassenen, an alle Amtsträger in der Republik versandten „Regul“ Anrecht auf noch höhere Titulaturen in der brieflichen Anschrift; wurde etwa eine von einem Kleinrat präsierte Kammer nicht mit der Titulatur „Wohlgebohrne, WohlEdelgebohrne, Hochgeehrte Herren“ angeschrieben, konnte das Schreiben zurückgewiesen werden.⁵⁶ Die Republik machte damit auch nach außen sichtbar vom Souveränitätsrecht der Rangvergabe Gebrauch, gleich den gekrönten Häuptern Europas. Im Vergleich zu den Rangreglementen an den europäischen Höfen nahm sich die Titulaturenordnung in Bern zwar weiterhin bescheiden aus, entsprang aber demselben hierarchischen Ordnungsprinzip nach persönlicher Ehre. Mit der Selbstnobilitierung löste der Berner Rat das im Ancien Régime gültige Bedingungsverhältnis zwischen Souveränität und Adel ein und demonstrierte den Absolutheitsanspruch seiner Herrschaft nach innen und außen.

Titulaturenordnung als Akt der Konfliktprävention

Wie neuere Studien zu städtischen Gesellschaften zeigen, war die ständische Ordnung, welche mit den Titulaturen abgebildet werden sollte, nur im Ideal der Zeitgenossen statisch und unveränderlich, tatsächlich aber ein Produkt steter Aushandlungsprozesse und symbolischer Kämpfe.⁵⁷ Wenngleich die Republik Bern nach außen kraft ihrer beträchtlichen Größe und ihres militärischen Potentials erfolgreich als souveränes Völkerrechtssubjekt auftreten konnte, fußte sie politisch doch weiterhin – wie viele frühneuzeitliche Repu-

⁵⁶ Vgl. Rechtsquellen (wie Anm. 1), S. 741 (20. April 1747), und S. 737 f. (Decret betreffend die titulaturen, welche fürs künftig so wohl mngm den rächen, als übrigen hohen tribunalien und cammeren beygelegt werden sollen, 2. Januar 1749).

⁵⁷ Am Beispiel Leipzigs aufgezeigt bei WELER, *Theatrum Praecedentiae* (wie Anm. 7). Zur kommunikativen Situation in den Städten der Vormoderne, die in besonderem Maße durch das Faktum der Anwesenheit der Beteiligten geprägt war, sodass sich Politik zu großen Teilen in sichtbaren symbolischen Handlungen vollzog und die soziale Ordnung stets von Neuem konstituierte, siehe Rudolf SCHLÖGL, *Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt*, in: ders. (Hrsg.), *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, Konstanz 2004, S. 9–60. Ferner: Ulrich Meier, Klaus Schreiner (Hrsg.), *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Göttingen 1994. Zu den symbolischen Distinktionspraktiken vgl. die Beiträge in Füssel, Weller (Hrsg.), *Ordnung und Distinktion* (wie Anm. 7).

blicken – auf der kommunalen Basis einer Hauptstadt, die über ihr Umland herrschte. Die politisch-gesellschaftlichen Institutionen der stadtbernerischen Bürgerschaft hatten sich im Spätmittelalter ausgebildet und blieben bis ins 18. Jahrhundert trotz verengten Zugangs zur Herrschaft weitestgehend erhalten.⁵⁸ Die städtische Sozialordnung war bestimmt durch den primären ständischen Unterschied zwischen den politisch vollberechtigten „regimentsfähigen“ Bürgern und den übrigen Einwohnern, welche im 18. Jahrhundert die Mehrheit der Stadtbevölkerung ausmachten.⁵⁹ Innerhalb der regimentsfähigen Bürgerschaft hatte sich zudem ein Magistratenstand von etwa achtzig Familien ausgebildet, die den Einsitz in den Rat und den damit verbundenen Zugang zu den finanziellen Ressourcen, welche aus einträglichen Vogteiamtern resultierten, weitgehend monopolisierten.⁶⁰ Insbesondere bei den Erneuerungswahlen des Großen Rats kam es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer wieder zu innerstädtischen Unruhen, die sich gegen die Abschließung des Ratspatriziats richteten. Auch die Einführung spezifischer politischer Verfahren wie etwa der Loswahl sowie die zeremonielle Einbindung der gesamten Bürgerschaft bei wichtigen politischen Geschäften vermochten das latente Unruhepotential nicht entscheidend zu mindern.⁶¹

Die Unmutsbekundungen richteten sich auch auf die symbolische Abgrenzung der Elite. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die regimentsfähigen Bürger in der Anrede in vier Statusgruppen unterteilt: Sechs Familien, die allgemein dem alten Adel zugerechnet wurden, hatten Anrecht auf die Anrede als „Wohledelvester Herr“, elf weitere auf das immer noch adelige Prädikat „Edelvest“; unter den nichtadligen Geschlechtern wurden

⁵⁸ Im Gegensatz zu anderen Städteorten der Eidgenossenschaft kannte Bern indes während der ganzen Frühen Neuzeit keine periodische Gemeindeversammlung und kein aktives Wahlrecht der Bürgerschaft. Zu den politischen Institutionen vgl. Richard FELLER, *Geschichte Berns*, Bd. 3: Glaubenskämpfe und Aufklärung 1653 bis 1790, Bern 1955, S. 106–127, 427–436.

⁵⁹ Vgl. Rudolf BRAUN, *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen, Zürich 1984, S. 156, wonach 1764 54.4% der Haushaltsvorstände der Stadt einen nichtbürgerlichen Status hatten, d. h. als Habitanten oder Hintersassen registriert waren.

⁶⁰ Hans BRAUN, *Zur Entstehung des bernischen Patriziats*, in: Holenstein (Hrsg.), *Berns mächtige Zeit* (wie Anm. 43), S. 462–469; DERS., *Abschließungstendenzen im Patriziat*, in: ebd., S. 205–207; Karl GEISER, *Bern unter dem Regiment des Patriziats*, Teil 1: *Die Bürgerschaft der Stadt Bern und das Patriziat*, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 32 (1933/34), S. 85–112.

⁶¹ Vgl. Andreas WÜRGLER, *Zwischen Verfahren und Ritual. Entscheidungsfindung und politische Integration in der Stadtrepublik Bern in der Frühen Neuzeit*, in: Schlögl (Hrsg.), *Interaktion und Herrschaft* (wie Anm. 57), S. 63–91.

16 durch die Kanzlei mit „Vest“, die übrigen mit „Liebe und Getreüwe“ angeschrieben.⁶² Diese Zuschreibungen fußten auf einer *de facto*-Anerkennung der adligen Qualität oder auf seit dem 15. Jahrhundert durch die führenden Familien erworbenen Adelsdiplomen.⁶³ Der Erwerb kaiserlicher und preußischer Adelstitel im frühen 18. Jahrhundert kann als Versuch einiger neu in die Ratselite aufgestiegener Familien gesehen werden, ihre Statusinkonsistenz auszugleichen und auch in der symbolischen Ordnung der Titel zu den positiv privilegierten Geschlechtern aufzusteigen.⁶⁴ Die Praxis erweckte nicht nur die bereits aufgezeigten Bedenken, ob die Akzeptanz fremder Titel mit dem Souveränitätsanspruch der Republik vereinbar sei, sondern auch den Unmut der vom Rat Ausgeschlossenen. Die Adelstitel wurden hier als weiteres Indiz für die symbolische Abschließung des Ratspatriziats zu einem gesonderten Herrschaftsstand angesehen. Kurz vor dem Entscheid zum definitiven Verbot der fremden Adelstitel im April 1731 kursierten Spottschriften gegen die „neüw geadelte[n] Burger zu Bern“. ⁶⁵ Ein Chronist der Ereignisse sprach von einem „großen Feür“, welches in der Bürgerschaft ausgebrochen sei und den „Untergang der Republic“ hätte nach sich ziehen können.⁶⁶ Mit dem Verbot fremder Titel kam der Große Rat einer Eskalation der innerstädtischen Unzufriedenheiten zuvor und inszenierte sich zugleich als über den Ehrkonflikten stehende schlichtende Obrigkeit.

Auch das Zögern des Rates bei der Frage der Rangerhöhung für Repräsentanten der Republik wird unter Berücksichtigung dieses Konfliktpotenti-

⁶² Vgl. hierzu die Tabelle bei WEBER, Weg (wie Anm. 45), S. 8. Die vier Gruppen wurden auch als Adlige, Edle, große und kleine Burger bezeichnet – vgl. FELLER, Geschichte Berns (wie Anm. 58), S. 445.

⁶³ Vgl. François de CAPITANI, Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts, Bern 1982, S. 29–52; Edgar H. BRUNNER, Patriziat und Adel im Alten Bern, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 26 (1964), S. 1–13.

⁶⁴ Unter den Familien mit neu erworbenen Adelstiteln finden sich im 18. Jahrhundert führende Ratsgeschlechter wie die Jenner, Sinner, Tillier oder Willading, die aufgrund der geringen Anciennität der Familie nur der dritten oder vierten der oben genannten Statusgruppen zugehörten. Zu den Verschiebungen innerhalb der Berner Ratselite Ende des 17. Jahrhunderts, bei welchen Familien der zweiten und dritten Statusgruppe die dem alten Adel zugerechneten Familien in den wichtigsten Staatsämtern erfolgreich zu konkurrieren und zumindest partiell auch neue Spielregeln des Staterwerbs zu etablieren vermochten, vgl. Thomas LAU, „Stiefbrüder“. Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa, Köln 2008, S. 350–358.

⁶⁵ Burgerbibliothek Bern, Mss. h. h. II 7, fol. 429–437. Der anonyme Verfasser der Spottschrift, von der mehrere Abschriften existieren, gab sich als Angehöriger der nichtregierenden Burger aus, „auf deren Conto man sich zu tünken practiciret“ (ebd., fol. 527).

⁶⁶ Staatsarchiv des Kantons Bern, A I 723: Adel-Wappen- u. Titulatur Geschäft von 1730 (o. J.), S. 1. Ausführlich zu den Ereignissen um 1730/31: WEBER, Weg (wie Anm. 45), S. 12–21.

als verständlicher: Die Einführung zusätzlicher Rangungleichheiten hätte die Spannungen in der Stadtgesellschaft erhöhen können. Als sich dann in den 1740er Jahren die Mitglieder des Rats doch mit adligen Prädikaten versahen, provozierte dies umgehend harsche Kritik im unmittelbaren Vorfeld der größten innerstädtischen Unruhe im Bern des 18. Jahrhunderts. Der Große Rat habe sich „selbst einen adelichen Rock angezogen, welches den Zweck hat, ein venetianisches Patriziat einzuführen und mit der Zeit diesen Nobili die Souveränität von der Wiege an zuzueignen“, schrieb Samuel Henzi 1749 in seiner Denkschrift, die sich gegen diese „gottlose Distinktion“ der Ratsgeschlechter wandte und für einen politischen Umsturz plädierte.⁶⁷ Der Versuch scheiterte bereits in der Mobilisierungsphase; die Obrigkeit griff hart durch und ließ mehrere Konspiranten, darunter Henzi, hinrichten, was europaweit öffentliches Aufsehen erregte.⁶⁸ Auf längere Sicht bewog der gescheiterte Umsturzversuch den Rat jedoch zu verschiedenen Maßnahmen, die auf eine Reduktion des innerstädtischen Konfliktpotentials abzielten – auch im Bereich der Anredeformen.

Wie bereits eingangs zitiert, beschloss der Große Rat 1761, allen regimentsfähigen Geschlechtern gleichermaßen das Anredeprädikat „Edelgebohren“ zuzugestehen. Im Vorfeld war argumentiert worden, dass bereits aus der durch Geburt gegebenen „Vehigkeit, in die Souveraine Regierung deß Hohen Standes gelangen zu können“, hinreichend Anspruch auf eine Anrede als Adlige abzuleiten sei. Es sei zudem zu wünschen, dass zwischen den bürgerlichen Familien wieder „Ruhe und Einigkeit vermittelst einer dem heütigen Weltlauff angemessenen Titulatur“ hergestellt werden könne.⁶⁹ Mit der generellen Einführung der Titulierung „von“ am 9. April 1783 führte eine knappe Mehrheit im Großen Rat eine noch radikalere Umgestaltung der Anredeord-

⁶⁷ Samuel HENZI, Samuel Henzi's und seiner Mitverschworenen Denkschrift über den politischen Zustand der Stadt und Republik Bern im Jahr 1749. Mit Erläuterungen und Berichtigungen, in: Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1, Zürich 1823, S. 401–448, hier S. 436 f. Zum Programm der Opposition: Urs HAFNER, Auf der Suche nach der Bürgertugend. Die Verfasstheit der Republik Bern in der Sicht der Opposition von 1749, in: Böhler et al. (Hrsg.), Republikanische Tugend (wie Anm. 40), S. 283–299.

⁶⁸ Vgl. Andreas WÜRGLER, Conspiracy and Denunciation. A Local Affair and its European Publics (Bern, 1749), in: James van Horn Melton (Hrsg.), Cultures of Communication from Reformation to Enlightenment. Constructing Publics in the Early Modern German Lands, Aldershot 2002, S. 119–131.

⁶⁹ Staatsarchiv des Kantons Bern, A I 726, S. 306–308, hier S. 307 (Mahnung von Heimlicher Tschifeli, 17. Juni 1761).

nung herbei, die auf eine völlige Einebnung der geburtsständischen Unterschiede zwischen den regimentsfähigen Geschlechtern hinauslief.⁷⁰ Angeregt worden war der Entscheid von einem hohen Vertreter des Kleinen Rats, der zuvor bei einem Konflikt zwischen Bürgern und Adligen in der Nachbarrepublik Freiburg vermittelnd eingetreten war.⁷¹ Der Konflikt war damit gelöst worden, dass allen Familien der gleiche Rang zugesprochen wurde. Mit dem so genannten Adelsdekret kam der Große Rat einem allfälligen Ausbrechen von Distinktionskämpfen in Bern zuvor. Die Neuordnung der Titulaturen sollte somit das innerstädtische Konfliktpotential mindern. Zugleich erlaubte sie der Obrigkeit, sich als über den Partikularinteressen und Ehrstreitigkeiten stehende souveräne Steuerungsinstanz zu präsentieren, die die Verteilung des symbolischen Kapitals wirksam regulierte und so zum Erhalt einer guten Ordnung beitrug.⁷²

So sehr die Lösung einer innerstädtischen Konfliktlogik entspringen mochte, so sehr widersprach sie doch inhaltlich dem allgemeinen Verständnis des Adels als herausgehobenem Herrscherstand. Die Nobilitierung der gesamten Bürgerschaft, also auch von Handwerkern und Handelsleuten, erregte weitherum großes Aufsehen und stieß insbesondere im monarchischen Ausland auf Unverständnis und Spott: Der preußische König Friedrich II. etwa kommentierte das Dekret mit den Worten, die Berner Herren hätten sich gleich „selbst zu den Göttern erhoben“.⁷³ Die Kritik mag auch mit der im späteren 18. Jahrhundert gerade im Zeichen eines aufgeklärten Reformabsolutismus zu beobachtenden „Entzauberung“ des Zeremoniells und von Rangzeichen zusammenhängen⁷⁴, verweist aber vor allem auf Unterschiede in der

⁷⁰ Vgl. hierzu Heinrich THÜRLER, Die Abstimmung über das bernische Adelsdekret von 1783, in: Neues Berner Taschenbuch, 1902, S. 287–294.

⁷¹ Vgl. Gottfried ITTEN, Karl Albrecht von Frisching, ein Politiker aus dem alten Bern 1734–1801, Bern 1910, S. 36–39; Geschichte des Kantons Freiburg, Freiburg 1980, Bd. 2, S. 763–769.

⁷² Die Einführung neuer Rangordnungen konnte aber auch gerade den gegenteiligen Effekt haben, wenn diese neben bestehende Hierarchien traten. So kam es im frühneuzeitlichen Leipzig zu einer Zunahme der Rangkonflikte durch den Versuch des sächsischen Kurfürsten, mittels Titel- und Ämtervergabe in die Rangverhältnisse in der Stadt einzuwirken und die Verteilung des symbolischen Kapitals zu monopolisieren. Vgl. WELLER, *Theatrum Praecedentiae* (wie Anm. 7), S. 334.

⁷³ „Messieurs de Berne se sont déifiés“ Zit. nach Ed[uard] v[on] RODT, Standes- und Wapenwesen der bernischen Familien, in: Neues Berner Taschenbuch, 1896, S. 1–71, S. 69.

⁷⁴ Vgl. hierzu VEC, *Zeremonialwissenschaft* (wie Anm. 18), S. 264 ff.; damit wurde etwa der Reichstag, an welchem ungehindert an zusehends als bedeutungsleer empfundenen rituellen Formen festgehalten und Rangfragen weiterhin große Bedeutung zugemessen wurde, von Beobach-

politischen Kultur von Republiken und Fürstenstaaten. Im Folgenden gilt es daher, den gedanklichen Rahmen zu rekonstruieren, innerhalb dessen die Maßnahme überhaupt als sinnvoll und folgerichtig erscheinen konnte.

Die Titulatur im republikanischen Diskurs

Mit der Titulaturenordnung als Mittel der Repräsentation von Souveränität sowie als Maßnahme der Konfliktprävention folgte die Republik dem Modell einer Regulierung des symbolischen Kapitals, wie es in der zeremonialwissenschaftlichen Literatur gefordert wurde. Die Regelungen waren aber auch eingebettet in einen inneren Ordnungsdiskurs, der als Ausdruck einer spezifisch republikanischen politischen Kultur anzusehen ist, welche sich bewusst von der höfischen Gesellschaft abgrenzte.⁷⁵ In den Gutachten von eigens ins Leben gerufenen Standeskommissionen, in Memoranden und Anfragen von einzelnen Ratsmitgliedern, aber auch in oppositionell-kritischen Schriften wurde die Titulaturenproblematik unter Rückgriff auf die immer gleichen argumentativen Topoi verhandelt, die in ihrer Regelmäßigkeit einen Diskurszusammenhang um die Rolle der Titulatur in einer wohlgestalteten Republik formierten.⁷⁶

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Titulatur bildete die Vorstellung, dass die Republik als „politischer Körper“ in ihrem Bestand gefährdet sei: „Zeigt doch das, nicht alles heiter,/daß der Leib erkranket ist,/Es gibt beülen, es gibt eÿter,/welches heftig um sich frisst;/der Politisch Leib ist sterblich,/nur ein fieber in die Köpff,/ins besonders wann es erblich,/macht den garauß

tern im Verlaufe der Zeit immer mehr als Kuriosum betrachtet: STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider (wie Anm. 4), Kap. V, S. 227–298.

⁷⁵ Vgl. hierzu allgemein die in Anm. 40 genannte Literatur. Da der Bezugsrahmen der Diskussion die städtische Bürgerschaft war, können hier auch die inneren Ordnungsdiskurse der Reichsstädte als Vergleichsfolie hinzugezogen werden: URS HAFNER, Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und bürgerliche Politik in der frühen Neuzeit, Tübingen 2001.

⁷⁶ Von einem klar abgegrenzten „Formationsystem“ von Aussagen im Sinne von Michel FOUCAULT, Archäologie des Wissens (übers. von Ulrich Köppen), Frankfurt a. M. 1981, S. 170, kann jedenfalls ab 1731 ausgegangen werden, als alle obrigkeitlichen Erlasse und Gutachten in verschiedenen Titulaturen-Büchern zusammengefasst wurden, nach welchen sich die folgende Diskussion richtete (vgl. WEBER, Weg [wie Anm. 45] S. 12 f. und Anm. 7). Zu den Anwendungsmöglichkeiten der Diskursanalyse für die historische Forschung vgl. etwa Achim LANDWEHR, Historische Diskursanalyse, Frankfurt a. M., New York 2008; zur Bedeutung von Diskursen im Rahmen einer ‚Kulturgeschichte des Politischen‘: DERS., Diskurs – Macht – Wissen (wie Anm. 3) S. 105–110.

dem Geschöpf.⁷⁷ Beispiele für die Endlichkeit von Freistaaten gab es in der Geschichte genug: Die griechischen Stadtstaaten, die römische Republik – sie alle hatten dem verhängnisvollen Verfassungszirkel nicht zu entgehen vermocht und waren untergegangen. Die Ursachen dafür wurden vor allem im moralischen Verfall gesucht. Uneinigkeit und Zwietracht, hervorgerufen durch Eifersucht und Ehrgeiz, galten als Anzeichen für „Corruption“, also innere Fäulnis und Auflösung des Gemeinwesens.⁷⁸ Verantwortlich dafür wurden unter anderem die fremden Adelsdiplome gemacht, die von außen eindringend den „politischen Leib“ der Republik mit Krankheiten wie Zwietracht und Ehrgeiz infizierten. Das überall zu beobachtende Anwachsen des Titelwesens bedeutete hier eine besondere Gefährdung der austarierten Ordnung: „Dieses bringt eine Burgerschaft in die nicht unbegründete Besorgung, es werde, was jezung gering geachtet, ja gar verborgen gehalten wird, in Künftigem mit schwaall und glanz hervorbrechen, durch welche übrige Familles ueber ihnen verdunklet und dardurch das so hochnöthige Aquilibrium unterbrochen werden.“⁷⁹ Um das Gleichgewicht zwischen den Familien zu wahren und um ständige Ehrkonflikte zu vermeiden, sollte der Große Rat deshalb den Erwerb von Titeln unterbinden.

Zudem war es die Aufgabe der Obrigkeit, für die Einhaltung eines der Grundprinzipien zu sorgen, auf denen die Republik beruhe: der Ehrvergabe nach Maßgabe individueller Tugend, die sich in der Aufopferung für das Gemeinwesen, persönlicher Bescheidenheit und Zurückweisung von Pracht und

⁷⁷ Staatsarchiv des Kantons Bern, A I 726, S. 191–212, hier S. 197 f. (Spottgedicht: Adels-Brief für die neüw geadelte Burger zu Bern [1731]). Zum Topos der Gefährdung des republikanischen Gemeinwesens, das sich seiner Zeitlichkeit bewusst ist, vgl. die klassische Studie von POCOCK, *Machiavellian Moment* (wie Anm. 28); am Beispiel der Reichsstädte auch HAFNER, *Republik* (wie Anm. 75), S. 191–209. Zur verbreiteten Metapher des politischen Körpers: Albrecht KOSCHORKE, Susanne LÜDEMANN, Thomas FRANK, Ethel Matala de MAZZA, *Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas*, Frankfurt a. M. 2007 (allerdings ohne Verweis auf frühneuzeitliche Republiken).

⁷⁸ Etwa in: Staatsarchiv des Kantons Bern, A I 726, S. 221–239, hier S. 222–224 (Gutachten der Vennerkammer, 1. Juli 1737). Zu den frühneuzeitlichen Semantiken des Korruptionsbegriffs vgl. etwa Jean-Claude WAQUET, *De la Corruption. Morale et pouvoir à Florence aux XVII^e et XVIII^e siècles*, Paris 1984, S. 108–120; Arne KARSTEN, Hillard von THIESSEN, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), *Nützliche Netzwerke und korrupte Seilschaften*, Göttingen 2006, S. 7–17, S. 10 f.; Niels Grüne, Simona Slanička (Hrsg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010. Zum Korruptionsdiskurs im Zürich des 18. Jahrhunderts: TRÖHLER, *Republikanismus* (wie Anm. 40), Kap. 2.

⁷⁹ Staatsarchiv des Kantons Bern, A I 726, S. 91–98, hier S. 95 (Memorial einer Gruppe von gehorsamme[n] Burgern und Stands-glieder[n] zur Titulaturenfrage [April 1731; ohne Autorenangabe]).

Luxus äußerte.⁸⁰ Der Diskurs um die richtige Anrede nahm dabei den klassischen Adel-Tugend-Topos auf und wendete ihn – wie auch manche Reformschriften des Adels im 18. Jahrhunderts – kritisch gegen die Praxis der Ehrvergabe in den höfischen Monarchien.⁸¹ In der Vergangenheit habe, so die Berner Vennerkammer in einem Gutachten zu den Titeln, grundsätzlich Gleichheit zwischen den Menschen geherrscht, Einzelnen sei lediglich aufgrund „der Tugend nur allein, und dem Verdienst umbs Vatterland einichen Vorzug“ gegönnt worden.⁸² Der persönliche Einsatz für das Gemeinwesen, nicht das „von den Eltern jemanden angestorbene Verdienst, oder auch Vermögen“, sei ursprünglich das „Gleich-Maaß“ gewesen, nach dem „die Menschen einander höher oder geringer zu schätzen pflegten“. In den antiken Republiken hätten zwar mit der Zeit auch bestimmte Geschlechter Vorrang erhalten, doch sei genauestens darauf geachtet worden, dass nur das Verdienst der Vorfahren um das Vaterland der Grund dafür gewesen sei. Die Päpste und Könige hätten aber mit der Zeit Ehrenzeichen, Titel und Patente auch gegen Geld vergeben. „Allein dergleichen verdienst kan und soll in denen Republikuen keinem kein Vorrecht erworben haben, alwo die burgerliche

⁸⁰ Die politischen Tugendvorstellungen spiegelten sich in der Eidgenossenschaft in besonderem Maße im Geschichtsbild der „Alten Eidgenossen“, denen es aufgrund ihrer Bescheidenheit und militärischen Tugend im Spätmittelalter gelungen sei, den dekadenten Adel zu vertreiben und die politische Freiheit zu erlangen. Vgl. hierzu Guy P. MARCHAL, *Die „Alten Eidgenossen“ im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossenschaft im Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert*, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft*, Bd. 2: *Gesellschaft – Alltag – Geschichtsbild*, Olten 1990, S. 309–403, zum 18. Jahrhundert: S. 338–352; André HOLENSTEIN, *Frugalität und Virilität. Zur Mythisierung kriegerischer Gewalt im republikanischen Diskurs in der Schweiz des 18. Jahrhunderts*, in: *Claudia Ulbrich, Claudia Jarzebowski, Michaela Hohkamp (Hrsg.), Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD*, Berlin 2005, S. 117–130.

⁸¹ Zur kritischen Reaktivierung klassischer Republik- und Tugendkonzepte im Reformdiskurs des französischen Adels vgl. Jay M. SMITH, *Nobility Reimagined. The Patriotic Nation in Eighteenth-Century France*, Ithaca (NY)/London 2005; Marisa LINTON, *The Politics of Virtue in Enlightenment France*, Basingstoke 2001, hier insbes. S. 22–50. Als diskursive Schnittstelle zur politischen Sprache in den Republiken diene dabei insbesondere das unvergleichbar breit rezipierte Werk von Montesquieu, auf dessen Konzepte – etwa die scharfe Trennung zwischen republikanischem Tugendadel und auf Ehre und Distinktion bedachtem höfischem Adel – auch in der Berner Anredediskussion vielfach zurückgegriffen wurde.

⁸² Staatsarchiv des Kantons Bern, A I 726, S. 221–239, hier S. 222 (Gutachten der Vennerkammer, 1. Juli 1737). Ähnliche historische Herleitungen finden sich auch in der zeremonialwissenschaftlichen Literatur, vgl. etwa LÖNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 19), S. 1; ROHR, *Einleitung* (wie Anm. 19), S. 55 f., wobei sich aber die moralische Kritik gegen die „titulbegierigen“ Untertanen und weniger gegen den Adel, geschweige denn die königlichen Höfe richtet.

Gleichheit die Basis der Glückseligkeit, der Eÿfer sich aber umb das Vaterland verdient zu machen, der alleinige Weg, Vorrechte zu erlangen, seÿn kann.“⁸³ In der Republik also sollten im Unterschied zu den Monarchien die Tugend, das Verdienst um das Vaterland im Feld oder als Amtsträger der einzige Weg sein, Anspruch auf Ehrenzeichen wie eine höhere Titulatur zu erheben. Bei grundsätzlicher Gleichheit sollte dieses Prinzip als Ansporn zum Einsatz für das Gemeinwesen dienen – einer unabdingbaren Voraussetzung für dessen Fortbestehen.

Wenn Ehrenunterschiede innerhalb der Bürgerschaft nur aus dem Verdienst um die Republik gerechtfertigt waren, ergab sich die Möglichkeit, beim Ausbleiben kriegerischer Konflikte zumindest die Inhaber von Staatsämtern mit besonderen Prädikaten zu versehen und damit Amt und Ehre wieder zur Deckung zu bringen.⁸⁴ Dies wurde mit den Titulaturenerhöhungen in den 1740er Jahren zu verwirklichen versucht, wobei explizit darauf geachtet wurde, dass die Titulaturen nur für die Amtsinhaber, nicht aber für ihre Angehörigen und Nachfahren galten. Mit den adligen Titulaturen für Gesandte, Landvögte und Räte folgte man damit den zeitgenössischen Vorstellungen der Fürstengesellschaft, wonach Adel Voraussetzung für wahre Souveränität und deren Repräsentation war, versuchte aber andererseits gerade die Differenz zu den Monarchien zu wahren, indem man die Herleitung des Adels allein aus der republikanischen Tugend betonte.⁸⁵

⁸³ Staatsarchiv des Kantons Bern, A I 726, S. 236 f. (Gutachten der Vennerkammer, 1. Juli 1737).

⁸⁴ Die Tatsache, dass die Republik Bern seit langem von äußeren Angriffen verschont geblieben war, wurde im politischen Diskurs ambivalent beurteilt, da darin auch der Grund für den Rückgang militärisch-politischer Tugenden und die Ausbreitung von höfischem Luxus und moralischer Dekadenz gesehen wurde. Vgl. Béla KAPOSSY, „Der Bedrohliche Frieden“. Ein Beitrag zum politischen Denken im Bern des 18. Jahrhunderts, in: Norbert Furrer, Lucien Hubler, Marianne Stubenvoll, Danièle Tosato-Rigo (Hrsg.), *Gente ferocissima. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert)*. Festschrift für Alain Dubois, Zürich 1997, S. 217–232. Bei der Zusammenführung von öffentlichem Amt und persönlicher Ehre konnte dagegen an die klassische Semantik des *honor*-Begriffs angeschlossen werden, die sich trotz der Ausdifferenzierung eines von einem konkreten Amt losgelösten erblichen Ehrbegriffs im Mittelalter weiter erhalten hatte. Vgl. Gerhard LUBICH, *Wie die Ehre erblich wurde. Cursorische Bemerkungen zu honor und „konsensualer Herrschaft“ zwischen Amt und Ehre, Institution und Person*, in: Hartwin Brandt, Kathrin Köhler, Ulrike Siewert (Hrsg.), *Genealogisches Bewusstsein als Legitimation. Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen sowie die Bedeutung von Verwandtschaft bei Amtswechseln*, Bamberg 2009, S. 15–34.

⁸⁵ Vgl. zu diesem Begründungsmuster und den erzieherischen Konzepten, die sich daraus ergaben, nun auch Nadir WEBER, *Im Schatten der Väter. Genealogisches Bewusstsein, politische Erziehung und Generationenkonflikte im Berner Patriziat der beginnenden Sattelzeit (ca. 1750*

Die zentrale Zielvorstellung vom Wesen einer wohlgeordneten Republik aber war die Gleichheit der Bürger. In sämtlichen Ausführungen zur Frage der Titel wurde sie als staatstheoretische Prämisse aufgeführt, die es nicht weiter zu begründen galt: Die Feststellung, es sei „bekannter maßen die gleichheit das fundament und grundseül aller Republicuen, solche auch das einige mittel, selbige im flor und wohlseÿn zu erhalten; im gegentheil aber bekannt, daß die geringste ungleichheit und *alteration* alsbald große Dissensionen in selbigen casuiren“⁸⁶, nahm sich ein Kommissionsgutachten als Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Einführung einer allgemein gleichen Titulatur. Von der gleichen Annahme ging ein Memorial der Gegenseite aus, das von der Einführung eines solchen gleichen Titels abriet: Jeder könne begreifen, „daß die Burgerliche gleichheit oder die so genannte Parité, die grundseülen der Republicanischen Freÿheit, ja derselben essenz und wahres Wesen selbsten seÿn“.⁸⁷ Nur sei eine allgemeine Adellung nicht der richtige Weg hierzu, da die Handwerker damit von ihrer Arbeit abgehalten würden, woraus der Niedergang der Republik erfolgen müsse. Und in den Adelsbriefen sah der anonyme Verfasser des bereits erwähnten Spottgedichts vor allem ein grundsätzliches Gut in Gefahr, nämlich die Gleichheit innerhalb der Bürgerschaft: „Kan mann doch im Regiment/die gleichheit also anfeinden,/daß mann doch zum fundament,/selbige hat müssen gründen.“⁸⁸ Wer in der Frage um die einzurichtende Titulaturenordnung seine Meinung kundtat, hatte von der Prämisse einer republikanischen Gleichheit auszugehen. Sie galt als Fundament, auf dem das Gemeinwesen stand, als „Basis der Glückseeligkeit“ in der Republik.⁸⁹ Entsprechend lautete auch die Argumentation zur generellen Titelerhöhung der Berner Bürger in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts: „Zur Vermeidung aller ungleichheit“ solle allen regimentsfähigen Bürgern eine adlige Titulatur gewährt werden, hieß es im Ratsentscheid von 1761.⁹⁰ Und noch im Jahr der Französischen Revolution begründete ein Verteidiger des Entscheids von 1783, allen regimentsfähigen Bürgern ein „von“ vor dem Namen zu gewähren, die allgemeine Nobilitierung allein mit dem Willen des

bis 1798), in: Brandt, Köhler, Siewert (Hrsg.), *Genealogisches Bewusstsein als Legitimation* (wie Anm. 85), S. 115–144.

⁸⁶ Staatsarchiv des Kantons Bern, A I 726, S. 57–61, hier S. 60 (Kommissionsgutachten vom 5. März 1731) [Hervorhebung im Original].

⁸⁷ Ebd., S. 91 (Memorial, 1731; siehe oben, Anm. 79).

⁸⁸ Ebd., S. 192 (Spottgedicht, 1731; siehe oben, Anm. 65).

⁸⁹ Ebd., S. 236 (Gutachten der Vennerkammer, 1. Juli 1737).

⁹⁰ Hier zit. nach Ebd., S. 298 f. (Entscheid des Großen Rates vom 17. Juni 1761; siehe oben, Anm. 1).

Großen Rates, die republikanische Gleichheit wieder herzustellen: „Da man nun den Adelsstand nicht zum Bürgerstande heruntersetzen konnte, so blieb kein anders Mittel übrig, die Scheidewand zwischen ihnen wegzuschaffen, als dieses – den Bürgerstand zum Adelsstand emporzuheben.“⁹¹

Mit der Gleichheit zwischen den Bürgern sollte die Einigkeit erhalten und die das Fortbestehen der Republik gefährdende „Eifersucht“ vermieden werden. In der Betonung der Gleichheit findet sich aber auch eine ausgeprägte Abgrenzung von der monarchischen Verfassung: Wollte man eine unabhängige Polyarchie bleiben, musste notwendigerweise das Abgleiten in eine Oligarchie und von dort in die Herrschaft eines Einzelnen verhindert und eine gewisse Gleichheit unter den Herrschenden bewahrt werden. Die Gleichheit im ständischen Rang, der sich in der Titulatur ausdrückte, wurde als Grundvoraussetzung dafür angesehen. Während die souveränen Fürsten mit der Titelvergabe dafür sorgten, dass durch Leistung und Anciennität verdiente Familien ausgezeichnet und damit bleibend an die Person des Monarchen gebunden wurden, galt die Hauptsorge von Anredediskursen in frühneuzeitlichen Republiken der Wahrung von Gleichheit: In der Republik Venedig galt die *parità* innerhalb des Verbands der männlichen *patricii*, die allein Zugang zum Großen Rat hatten, als oberste Maxime. Sie wurden gleichermaßen und ohne Unterschied als *homines nobiles* angesprochen.⁹² In der polnischen Adelsrepublik wurden alle Versuche der Wahlkönige, eine Abstufung in den Titeln herbeizuführen, durch die Szlachta unter dem Leitspruch der *aegalitas* bis zur ersten Teilung erfolgreich bekämpft.⁹³ Das Ideal einer souveränen

⁹¹ ANONYMUS, Das neue Von der Bürger zu Bern, in: Schweitzerisches Museum 5 (1789), S. 349–362, hier S. 355 f.

⁹² Vgl. etwa Volker HUNECKE, Der venezianische Adel am Ende der Republik 1646–1797. Demographie, Familie, Haushalt, Tübingen 1995, insbes. S. 52–65; Kurt HELLER, Venedig. Recht, Kultur und Leben in der Republik 697–1797, Wien, Köln, Weimar 1999; Ekkehard EICKHOFF, Venedig – spätes Feuerwerk. Glanz und Untergang der Republik 1700–1797, Stuttgart 2006, S. 56 f.; Achim LANDWEHR, Die Erschaffung Venedigs. Raum, Bevölkerung, Mythos, 1570–1750, Paderborn 2007, S. 362–382. In der Titulaturendiskussion in Bern wurde mehrmals auf die Republik Venedig verwiesen, sowohl als Negativbeispiel als auch als Vorbild. Mit dem Entscheid von 1783 folgte die Republik Bern in mancher Hinsicht dem venezianischen Modell; vgl. WEBER, Weg (wie Anm. 45), S. 21 f., 28.

⁹³ Vgl. Adam HEYMOWSKI, Kaiserliche Titelverleihungen an polnische Adlige vor den Teilungen Polens, in: Jähmig, Schulz (Hrsg.), Festschrift (wie Anm. 8), S. 253–263; Simon KONARSKI, Armorial de la noblesse polonaise titrée (Préface de Marcel Orbec), Paris 1958, insbes. S. 23–46; für den Rahmen grundlegend: Andrzej WYCZAŃSKI, Polen als Adelsrepublik, 2., verbesserte Aufl., Osnabrück 2001. Bekanntlich bot Polen noch für Jean-Jacques Rousseau die Folie zur Formulierung einer aristokratischen Idealverfassung – vgl. hierzu etwa Maciej FORYCKI, La noblesse polonaise et les conceptions sociales de Jean-Jacques Rousseau, in: Jaroslaw Dumanowski,

aristokratischen Republik von einander rangmäßig gleichgestellten Adligen bildete den Hintergrund dieser symbolischen Ordnungen und politischen Auseinandersetzungen.

Schluss

Der Titulatur sollte im Verständnis des 18. Jahrhunderts die Rolle zukommen, die streng hierarchische, gottgegebene Ordnung abzubilden und jedem die Ehre zuteilwerden zu lassen, die ihm gebührte. Die inflationären Tendenzen und die zunehmende Entwertung der althergebrachten Anredeformen wurden in der zeremonialwissenschaftlichen Literatur als Bedrohung für den Bestand dieser Ordnung angesehen. Da sich die Akteure dem sozialen Überbietungsmechanismus selbst nicht entziehen konnten, fiel dem Inhaber der Souveränität die Aufgabe zu, die Verteilung der Anreden zu regulieren und verbindlich festzulegen. Daraus resultierende Titulaturenordnungen können als Ausdruck und Repräsentation spezifischer gesellschaftlich-politischer Ordnungsvorstellungen gesehen werden.

Am Beispiel der Republik Bern wurde der Zusammenhang zwischen der Rezeption der Souveränitätslehre und der zunehmenden Regulierung des Titulaturenwesens aufgezeigt. Souveränität implizierte das Nichtanerkennen von Einflüssen äußerer Mächte auf die Verteilung symbolischen Kapitals, was durch das Verbot fremder Adelstitel rechtlich festgesetzt wurde. Die Loslösung vom Reichsverband und von seiner symbolischen Ordnung wurde damit zusätzlich unterstrichen. Im Innern wurde die Republik zur einzigen Quelle der Titelvergabe und inszenierte sich gegenüber den Untertanen als Schöpfer des Adelsstandes. Die Souveränität der Republik nach außen und innen konnte nur wirksam über die adlige Qualität der Repräsentanten vertreten werden, was eine Anpassung der Titulaturen erforderte. Schrittweise erhob sich der Herrschaftsverband selbst in den Adelsstand und löste damit die Gleichung von Souveränität und Adel ein. Mit der Titulaturenordnung als Akt der Souveränität folgte die frühneuzeitliche Republik Bern dem zeitgenössischen Modell souveräner Rangvergabe, die sonst Königen und dem Kaiser zufiel.

Die im 18. Jahrhundert erfolgte Regulierung des Titulaturenwesens sollte auch dazu beitragen, Statuskonflikte einzudämmen und damit die innere Ord-

Michel Figeac (Hrsg.), *Noblesse française et noblesse polonaise. Mémoire, identité, culture XVI^e–XX^e siècles*, Pessac 2006, S. 249–261.

nung zu erhalten. Mit der verbindlichen Zuweisung von Anreden und Titeln sowohl im Untertanengebiet als auch im Innern der städtischen Gesellschaft wurde versucht, die ständigen Ehrstreitigkeiten, die aus den unklaren Rangverhältnissen und unterschiedlichen Ansprüchen entstanden, zu reduzieren. Die Titulaturenordnung war somit zugleich ein Akt der Konfliktprävention. Auch hier versuchte die Republik, den insbesondere im zeitgenössischen Ordnungsdiskurs zum „Ceremoniel“ formulierten Anforderungen an eine souveräne Obrigkeit zu entsprechen. Als Sachwalter Gottes sorgte sie für die Abbildung und Stabilisierung der übergreifenden und hierarchischen ständischen Ordnung, in der jedem Einzelnen ein spezifisches Maß an Ehre zufiel. Auch damit stand die Republik in keinem prinzipiellen Gegensatz zur politischen Kultur der Monarchien, in welchen die Möglichkeit der Nobilitierung als Instrument zur Stützung der Herrschaft und Einbindung der Eliten eingesetzt wurde.

Gleichwohl war man darauf bedacht, die Differenz zur höfischen Gesellschaft zu wahren. Der wesentliche Kern einer republikanischen Verfassung im Gegensatz zur monarchischen stellte die Herrschaft mehrerer im Unterschied zur Einzelherrschaft dar, was eine gewisse Gleichheit der Angehörigen des Herrschaftsverbands erforderte. Wollte man diese Ordnungsvorstellung in der Anrede symbolisch ausdrücken, bedeutete dies die Gleichheit der Titulatur. Der Große Rat als Souverän versuchte, diese Gleichheit über die Erhebung der ganzen Bürgerschaft in den Adelsrang herzustellen, womit Bern dem Modell der Republik Venedig folgte. Unterschiede in der Anrede sollten zwar immer noch möglich sein, jedoch nur nach Maßgabe persönlicher Tugend, die sich über die Leistung im Dienste der Republik äußerte.

Mit der Titulaturenordnung sollte so die Zielvorstellung einer souveränen Adelsrepublik – einer Aristokratie im vollen Sinne – symbolisch abgebildet und damit politisch verwirklicht werden. Diese wurde verkörpert durch einen Verband einander gleichgestellter adliger Herrschaftsträger, deren ständische Qualität sie nicht nur der europäischen Fürstengesellschaft anglich, sondern zugleich auch zur Manifestation politischer Tugenden im Dienste des Gemeinwesens verpflichtete. Die Begriffe Stand, Staat und Republik fielen darin in eins. Die Adellung der regimentsfähigen Bürger von Bern stellte jedoch nebst der republikanischen Gleichstellung zugleich eine weitere symbolische Grenzziehung gegenüber allen übrigen Einwohnern des Stadtstaates dar. Gleichheit implizierte in der frühneuzeitlichen Republik stets auch ständische Distinktion.

